

Newsletter Rundbrief



EU-Verfassung Update

Unkostenbeitrag
1,50 Euro

Inhalt

Stephan Lindner: **Einleitung**

Seite 2

Entstehungsprozess und Inhalt

Andreas Wehr:

Die Arbeit des Konvents

Demokratisch und transparent soll er gewesen sein. Andreas Wehr analysiert, wie es in diesem Gremium wirklich zugeht.

Seite 3

Andreas Fisahn:

Die europäische Verfassung – ein zukunftsöffener und demokratischer Entwurf?

Beim Demokratietest fällt die geplante EU-Verfassung durch. Andreas Fisahn analysiert, warum.

Seite 6

Martin Hantke:

Teilhabe, nicht essen! Vom Streikrecht und den sozialen Grundrechten im EU-Verfassungsvertrag

Einer der großen Pluspunkte sei die Aufnahme der Grundrechtecharta in die Verfassung, ist immer wieder zu hören. Martin Hantke zeigt, warum das alles nur Blendwerk ist.

Seite 9

Sarah Wagenknecht:

Verfassungsvertrag als neoliberal und unsozial ablehnen!

Mit der Verfassung soll der Neoliberalismus in Europa die Weihen einer Verfassung bekommen. Sarah Wagenknecht untersucht die Details.

Seite 13

Pia Eberhardt:

Mehr Demokratieverlust wagen?

Pia Eberhardt untersucht, was sich in der EU durch den Verfassungsvertrag im Bereich der Handelspolitik ändern würde.

Seite 15

Martin Rocholl:

Die neue Verfassung der Europäischen Union aus ökologischer Perspektive

Seite 17

Tobias Pflüger:

Vertragliche Militarisierung oder Warum der EU-Verfassungsvertrag friedensgefährdend ist

Auf der Grundlage des Vertrags über eine EU-Verfassung kann kein friedliches Europa verwirklicht werden. Tobias Pflüger sagt, warum.

Seite 19

Annette Groth:

Die Militarisierung in der EU-Verfassung – ein Tabu?

„Wir brauchen die EU-Verfassung, damit Europa eine starke zivile Gegenmacht zur USA wird“, hören wir häufig. Annette Groth zeigt, wie klein mittlerweile die Unterschiede sind.

Seite 23

Debatte in anderen Staaten

Europäisches Attac-Treffen:

Erklärung zum geplanten Verfassungsvertrag der Europäischen Union

Seite 25

Bernard Cassen:

Eine Botschaft von Attac Frankreich an Attac Deutschland

Seite 26

Colin du Liège:

Italien und der europäische Verfassungsvertrag

Seite 28

Nicu Bazga:

Rumänien – der Beginn des Kampfes

Seite 29

Susanna Lundberg, Niklas Olin:

Die augenblickliche Situation in Schweden hinsichtlich des EU-Verfassungsvertrags

Seite 31

EU-Verfassung und Gewerkschaften

Jürgen Peters:

EU-Verfassung

Wir dokumentieren Ausschnitte einer Rede, die Jürgen Peters beim gewerkschafts- und gesellschaftspolitischen Forum der IG Metall hielt.

Seite 32

Österreichischer Gewerkschaftsbund:

EU zur Sozialunion entwickeln und Neutralität sichern

Beim ÖGB scheint man den Verfassungsentwurf bereits ausführlicher studiert zu haben als beim DGB. Wir dokumentieren eine Presseerklärung.

Seite 34

Europäisches Sozialforum London

Aufruf der Sozialen Bewegungen

Seite 35

Unterschriftenliste:

Nein zu diesem Verfassungsvertrag!

Seite 37

Kontakt und weitere Informationen:
www.attac.de/eu-ag
mail: eu-ag@attac.de

Editorial

Seit der Gründung unserer AG vor mehr als 2 Jahren beschäftigt uns die Debatte um den Europäischen Verfassungsvertrag.

Mit dem Newsletter Nr.4 legten wir erstmals eine ausführliche Analyse wichtiger Teilaspekte des damaligen Konvententwurfs vor. Schon damals kamen wir zu dem Ergebnis, dass dieser Entwurf abgelehnt werden muss.

Seitdem haben nicht nur wir uns weiter mit der geplanten EU-Verfassung beschäftigt, sondern auch eine Regierungskonferenz. Dort haben die Staats- und Regierungschefs noch einmal Hand angelegt und wesentliche Teile verändert. Von den Grundrechten der Grundrechtecharta sind seitdem praktisch nicht mehr viel als schöne Worte übrig (siehe dazu den Artikel von Martin Hantke).

In Attac war die Debatte um die EU-Verfassung mittlerweile Thema auf mehreren von uns mitorganisierten Konferenzen im Januar in Frankfurt, im Juni und September in Berlin sowie in Workshops auf der Attac-Sommerakademie in Dresden. Außerdem hat Attac-Deutschland seit dem Frühjahrsratschlag in Essen eine eindeutige und gut begründete Position zum Verfassungsentwurf: Wir lehnen den Entwurf ab, weil wir für ein friedliches, solidarisches und ökologisches Europa sind und dieser Entwurf das genaue Gegenteil davon verkörpert (siehe die Dokumentation des Ratschlagsbeschlusses im Newsletter Nr. 6).

Viele Dinge, wie z.B. den Verfassungskonvent, sehen wir in der Zwischenzeit wesentlich kritischer als noch vor einem Jahr. Andere Dinge, wie z.B. das Demokratiedefizit oder die Grundrechtecharta, haben wir noch intensiver diskutiert. Um das Wissen, das sich im vergangenen Jahr bei uns angesammelt hat, nicht zuletzt durch die von uns mitveranstalteten Konferenzen, einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen, haben wir uns entschlossen, dem Thema EU-Verfassung wieder einen ganzen Newsletter zu widmen.

Die Artikel von Andreas Fisahn, Martin Hantke, Sahra Wagenknecht und Tobias Pflüger sind ihre überarbeiteten Beiträge, die sie auf der von uns im Rahmen unserer Kooperation Europa von unten (siehe <http://www.europa-von-unten.org>) mitveranstalteten Konferenz im September in Berlin gehalten haben. Der Artikel von Martin Rocholl geht auf einen Redebeitrag auf dem Europäischen Sozialforum in London zurück.

Die EU-Verfassung ist naturgemäß nicht nur Thema bei uns in Deutschland, sondern auch bei unseren europäischen Partnerorganisationen. Seit Dezember letzten Jahres existiert im Rahmen der europäischen Attac-Koordination eine Arbeitsgruppe, die sich mit dem Verfassungsvertrag beschäftigt. Bisher fanden zwei Treffen im schwedischen Stockholm und im belgischen Gent statt,

auf denen wir jeweils Attac Deutschland vertreten haben. Bei dem Treffen in Gent kam erstmals eine europäische Attac-Erklärung zum Verfassungsentwurf zustande, die mittlerweile von vielen Attac-Organisationen, darunter auch Attac-Deutschland unterschrieben wurde (siehe Dokumentation in diesem Newsletter).

Wir haben diese Kontakte genutzt und uns in allen vier Himmelsrichtungen umgehört, wie die Verfassungsdebatte in den anderen EU-Staaten läuft und welche Rolle Attac dabei spielt. Aus dem Westen berichtet Bernard Cassen für Attac Frankreich, aus dem Süden Colin du Liège für Attac Italien, aus dem Osten Nicu Bazga für Attac Rumänien und aus dem Norden Susanna Lundberg und Niklas Olin für Attac Schweden.

Was sie berichten, deckt sich größtenteils mit unseren Erfahrungen. Für die breite Öffentlichkeit ist die geplante EU-Verfassung noch kein großes Thema. In den Gewerkschaften sind Stimmen wie die von Jürgen Peters noch eher die Ausnahme. In Österreich ist das schon anders. Dort spricht sich seit dem 24. Oktober auch der ÖGB für eine Volksabstimmung und Nachbesserungen aus. Damit die Debatte auch in Deutschland intensiver geführt wird, ist noch viel Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit notwendig. Wir rufen deshalb alle unsere LeserInnen auf, mit der vom letzten friedenspolitischen Kongress verabschiedeten Erklärung, die auch von der Attac EU-AG unterstützt wird, Unterschriften zu sammeln.

Wir hoffen, dass Euch dieser Newsletter dabei eine nützliche Argumentationshilfe ist. Solltet Ihr weitere Exemplare benötigen, könnt Ihr diese wie immer beim Attac Materialversand über das Bundesbüro in Frankfurt bestellen. Außerdem gibt es ihn natürlich auf unserer Homepage <http://www.attac.de/eu-ag> unter Newsletter zum kostenlosen Download. Dort werden wir auch weitere Veranstaltungen und Aktionen ankündigen.

Für das Redaktionsteam des Attac EU-AG Newsletters,

Stephan Lindner

PS: Wer sich von dem Entwurf des Verfassungsvertrags selbst ein Bild machen will, mit seinen über 460 Artikeln auf insgesamt 350 Seiten, sowie weiteren 350 Seiten mit Protokollen und über hundert Seiten Erklärungen, der findet ihn im Internet unter http://ue.eu.int/cms3_applications/applications/igc/doc_register.asp?cmsid=245&num_page=1&lang=DE&content=.

Die Arbeit des Konvents

von Andreas Wehr

Nach dem wenig erfolgreichen Gipfel von Nizza stand es für viele fest: Die Methode der herkömmlichen Regierungskonferenz, mitsamt ihrem „Pferdehandel“ in langen Nachtsitzungen, wo Ergebnisse oft nur aufgrund der Ermüdung der Teilnehmer zustande kommen, ist nicht länger geeignet, die große Reform der Union auf den Weg zu bringen. Die Europaparlamentarier konnten bei ihrer Forderung nach einem grundlegend anderen Verfahren bei der Überarbeitung der europäischen Verträge auf den erfolgreichen Grundrechtekonvent verweisen, der von Oktober 1999 bis November 2000 unter Leitung des früheren deutschen Bundespräsidenten Roman Herzog getagt hatte. Sie erhofften sich davon auch eine größere Chance der Mitentscheidung. Bei den herkömmlichen Regierungskonferenzen waren nämlich lediglich zwei Beobachter des Parlaments zugelassen gewesen. In den Grundrechtekonvent hatten sie hingegen 16 Vertreter schicken können. Da aus den nationalen Parlamenten weitere 30 Vertreter teilnahmen, war dieser Konvent schon fast eine Zusammenkunft von Volksvertretern gewesen. Zudem war seine Arbeit allgemein als erfolgreich gewertet worden. Die von ihm ausgearbeitete Grundrechtecharta war anlässlich der Tagung des Europäischen Rates in Nizza unterzeichnet und „feierlich proklamiert“ worden.

Die Zusammensetzung des Verfassungskonvents

Da sich zudem eine Reihe von nationalen Parlamenten ebenfalls für die Einsetzung eines Konvents zur Vorbereitung der großen Reform der EU ausgesprochen hatte, war es schon fast eine Selbstverständlichkeit, dass der Europäische Rat von Laeken sein Einverständnis dazu gab.¹ Bei der von ihm bestimmten Zusammensetzung orientierte er sich an dem Grundrechtekonvent. Die größte Gruppe sollten mit 30 Vertretern die nationalen Parlamente der EU-Staaten stellen, das Europaparlament war mit 16 Mitgliedern vorgesehen, und 15 Vertreter, demnach pro Land einen, sollten die Staats- und Regierungschefs der EU-Länder stellen. Hinzu kamen zwei Vertreter der Kommission und der Konventspräsident, sowie seine beiden Vizepräsidenten. Eingeladen wurden auch 26 Mitglieder der nationalen Parlamente der Beitrittsländer und 13 Vertreter der Staats- und Regierungschefs dieser Staaten. Der Konvent setzte sich somit aus insgesamt 105 Vollmitgliedern zusammen, die jeweils einen Stellvertreter hatten. Zu Wort kommen konnten zudem 12 Beobachter, entsandt vom Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem

Ausschuss der Regionen und von den Europäischen Sozialpartnern, sowie der Europäische Bürgerbeauftragte.

Bis heute wurde kaum registriert, dass der Konvent eine Domäne der Männer war. Sie stellten allein 83% der Teilnehmer. Unter den zwölf stimmberechtigten Mitgliedern des Präsidiums befanden sich nur zwei Frauen. Nach dem Ausscheiden der Spanierin Ana Palacio im März 2003 blieb mit der Britin Gisela Stuart nur noch eine Frau dort übrig. Die Europäische Verfassung wurde somit fast unter Ausschluss der Frauen konzipiert. Als es am Ende der Arbeit um die Verankerung des Zieles der Gleichstellung der Geschlechter im Vertrag ging, machte sich diese geringe weibliche Präsenz ausgesprochen negativ bemerkbar. Nur mit großer Mühe und durch erheblichen Druck von außen war es schließlich überhaupt möglich, hier Verbesserungen zu erreichen.²

Ebenso unkommentiert blieb die Tatsache, dass sich der Konvent politisch sehr homogen und damit sehr einseitig zusammensetzte. Aufgrund des Auswahlverfahrens der Vertreter der Mitgliedstaaten – einer pro Regierung und zwei je nationalem Parlament – wurden fast nur Mitglieder aus den beiden großen politischen Lagern, denen der Konservativen und Sozialdemokraten, ausgewählt. Hinzu kamen einige Liberale. Andere große politische Gruppen, wie die Linke, die Grünen, die sogenannten Euroskeptiker oder auch rechte, nationalistische Gruppen, waren nur als Spurenelemente vertreten. So stellte die europäische Linke mit der deutschen PDS-Europaparlamentarierin Sylvia-Yvonne Kaufmann und der zypriotischen Kommunistin Eleni Mavrou nur zwei der 105 Konventsmitglieder, wobei letztere als Vertreterin eines Beitrittslandes nicht einmal stimmberechtigt war. Die Grünen waren durch den österreichischen Europaparlamentarier Johannes Voggenhuber und, ab November 2002, durch den deutschen Außenminister vertreten, wobei Fischer allerdings nicht daran dachte, im Konvent auch nur ansatzweise originäre grüne Positionen zu vertreten. Ähnlich marginalisiert waren die Europaskeptiker und die Nationalisten. Dass all diese Gruppen überhaupt dabei waren, war nur der Delegation des Europäischen Parlaments geschuldet, die sich entsprechend dem Proporz der im Parlament vertretenen Parteienbündnisse zusammensetzte. Im Konvent waren also diejenigen, die den Weg der europäischen Integration seit Maastricht für alternativlos und daher auch nicht für revisionsbedürftig halten – also Konservative, Sozialdemokraten, Liberale und mittlerweile wohl auch die Grünen – so gut wie unter sich. Eine wirkungsvolle Opposition gegenüber diesem Kurs gab es nicht. Die Zusammensetzung des Konvents stellte daher eine groteske Verzerrung der politischen Realitäten in der Europäischen Union dar.

Andreas Wehr ist wissenschaftlicher Mitarbeiter der Konföderalen Fraktion der Vereinten Europäischen Linken/Nordische Grüne Linke (GUE/NGL) im Europäischen Parlament. Zum europäischen Verfassungsprozess erschien von ihm im April 2004 im PapyRossa Verlag das Buch „Europa ohne Demokratie? Die europäische Verfassungsdebatte - Bilanz, Kritik und Alternativen“. Wir dokumentieren einen leicht veränderten Auszug.

Die Arbeitsweise des Konvents

Zu Beginn der Konventsarbeit stand eine dreimonatige „Phase des Zuhörens“, an die sich zwei Arbeitsgruppenphasen anschlossen. In den Arbeitsgruppen wurden bestimmte Themenbereiche (Grundrechtecharta, Wirtschaftspolitik, Außenpolitik etc.) ausführlicher diskutiert, Konfliktlinien offengelegt und teilweise Kompromisse gefunden.

Ein erster ausformulierter Textentwurf für zunächst 16 Artikel, die sich vor allem mit der institutionellen Architektur der Union befassten, wurde am 6. Februar 2003 (vgl. CONV 528/03) veröffentlicht, fast ein Jahr nach der ersten Tagung des Konvents. Es sollte sich am Ende der Konventsarbeit zeigen, dass diese zeitliche Verzögerung nicht mehr aufzuholen war. In den verbliebenen knapp vier Monaten bis zur Abgabe des Entwurfs drängte sich die Arbeit. Es kamen Sondersitzungen des Konvents hinzu und die Fristen für die Bearbeitung der vom Präsidium vorgelegten Texte wurden immer enger. In der Regel hatten die Konventsmitglieder nur zehn, gelegentlich sogar nur sieben Tage Zeit, die nicht selten ein Dutzend und mehr Artikel umfassenden Vorlagen zu prüfen und eigene Änderungsanträge dazu auszuarbeiten. Der allein 342 Artikel umfassende dritte Teil des Verfassungsvertrages mit den konkreten Politikinhalt konnte – bis auf die Teile zur Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie zur Innen- und Rechtspolitik – am Ende kaum noch beraten werden. Die Textentwürfe für diesen umfangreichen Teil wurden den Konventsmitgliedern erst am 27. Mai 2003 für die Sitzung am 30. und 31. Mai vorgelegt (vgl. CONV 725/03). Allein zu diesem Abschnitt wurden ca. 1.600 Änderungsanträge eingereicht. Der Konvent hatte bis zum Abschluss seiner Arbeiten am 10. Juli 2003 aber überhaupt nur noch zweimal Gelegenheit sich mit diesen Artikeln zu befassen.

Es ist viel darüber spekuliert worden, weshalb vom Präsidium des Konvents eine solche Vorgehensweise gewählt wurde, bei der sich am Ende die Beratungszeit über die Textentwürfe auf wenige Sitzungen zusammendrängte. „Manche Beobachter sahen darin eine gezielte Planung des Präsidiums, um den Konsensdruck zu erhöhen.“³ Mit Sicherheit hat aber Giscard d’Estaing die lange „Phase des Zuhörens“ genutzt, um sich auf seinen zahlreichen Reisen in die Hauptstädte der Mitgliedsländer ein Bild davon zu machen, was in der dem Konvent nachfolgenden Regierungskonferenz überhaupt durchsetzbar sein würde, denn anders als manche Mitglieder des Konvents wusste er sehr genau, dass es am Ende allein auf diese Konferenz ankommt. Und erst mit der Vorlage des „Deutsch-französischen Beitrags zum institutionellen Aufbau der Union“ (vgl. CONV 489/03), der gemeinsam von den Außenministern beider Länder, den Konventsmitgliedern De Villepin und Fischer, übermittelt wurde, lag schließlich die Richtung für den Umbau der institutionellen Architektur der EU fest. Erst danach, am 6. Februar 2003, legte das Präsidium – wie bereits beschrieben – seinen ersten Entwurf für die zukünftige institutionelle Architektur der Union vor.

Je näher die Phase der Entscheidungen im Konvent rückte, um so mehr wurde er zu einem Vorbereitungsgremium der Regierungskonferenz. Für Außenminister

wurde es nun interessant, dort Mitglied zu sein. Einige hatten dem Konvent von Beginn an angehört, wie etwa der belgische Außenminister Louis Michel, andere kamen jetzt dazu, im November 2002 Joseph Fischer und kurz danach sein französischer Kollege Dominique de Villepin, die Peter Glotz bzw. Pierre Moscovici ablösten. Im Februar 2003 stieß noch der griechische Außenminister Giorgos Papandreou dazu. Und es zeigte sich nun, dass die Konventsmitglieder alles andere als untereinander gleich waren. Erhob etwa der deutsche Außenminister das Wort, so stürzten Mitglieder, Beobachter und Journalisten sogleich an ihre Plätze, um ja nicht ein Wort zu verpassen. Wurde anschließend wieder ein ordinäres Konventsmitglied aufgerufen, so lichteten sich augenblicklich die Reihen.

Es dürfte daher sehr gewagt sein, in der Konventsmethode einen „spezifischen Beratungs- und Entscheidungsmodus“ zu sehen, in dem „aus dem argumentativen Bemühen aller Beteiligten um kollektiv akzeptierte Problem- oder Konfliktlösungen eine transnationale Deliberation (Beratung) entsteht, die den Verlauf und das Ergebnis des Konvents einer breiteren Öffentlichkeit zuführt als dies bei Regierungskonferenzen der Fall war“. Voraussetzung eines solch funktionierenden Prozesses „deliberativer Demokratie“ soll danach u. a. sein, dass „das einzige Instrument zur Überzeugung anderer das bessere, von den anderen als überzeugender weil zur Problemlösung als angemessener anerkannte Argument“⁴ ist. Gegen diese Bewertung spricht allein schon die dargestellte Arbeitsweise und die Zusammensetzung des Präsidiums. Dagegen spricht aber auch, dass der Konvent sehr wohl von Machtkämpfen bestimmt war. Bei ihnen handelte es sich vor allem um Konflikte unter den großen Staaten, und die meist gemeinsam auftretenden Vertreter Deutschlands und Frankreichs spielten darin eine zentrale Rolle.

Es liegt daher eine ganz andere Bewertung nahe: Die Selbststilisierung des Konvents als eines offenen Gremiums gleichberechtigter Mitglieder, das gemeinsam um die beste aller Lösungen ringt, hat vielmehr zur Verschleierung der wirklichen Machtverhältnisse beigetragen. Dies war vor allem das Ergebnis der praktizierten Konsensmethode, nach der das Präsidium bzw. sogar nur der Konvents vorsitzende allein die Mehrheitsposition definierte und festlegte. Sicherlich wären formelle Abstimmungen im Konvent, in einem solchen aus so unterschiedlichen Komponenten zusammengesetzten Gremium kaum vorstellbar gewesen. Doch durch die Methode des von oben verordneten Konsenses wurden vorhandene Widersprüche überdeckt und differierende Meinungen nach außen unsichtbar gemacht. So konnte durchaus zu Recht häufig bezweifelt werden, ob die von Giscard d’Estaing als Konsens verkündete Position überhaupt die einer Mehrheit war.⁵

In dem vom Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern unterzeichneten Vorwort zum Entwurf des Verfassungsvertrages heißt es, dass ein „weitgehender Konsens über den Text erzielt worden sei“. Mit dieser Formulierung wurde teilweise heftiger Widerspruch in einzelnen Fragen überdeckt. Die Vertreter Polens als auch Spaniens hatten etwa ihre Ablehnung des in Art. I-24 neu geregelten Abstimmungsverfahrens im Ministerrat sehr

vernehmbar zu Protokoll gegeben. Und es war daher zu erwarten, dass in der nachfolgenden Regierungskonferenz dieser im Konvent ungelöst gebliebene Konflikt erneut auf die Tagesordnung kommen würde.

Der Zustimmung der Konventsmitglieder zu dem gesamten Text sollte auf der Abschlusssitzung in einer feierlichen Zeremonie mittels Unterschrift durch jedes einzelne Mitglied Ausdruck verliehen werden. Tatsächlich haben wohl der Großteil, aber längst nicht alle Mitglieder unterzeichnet. Offensichtlich hielt man es daher nicht für sinnvoll, diese unvollständige Unterschriftenliste zu veröffentlichen, denn daraus hätte die Öffentlichkeit ja ersehen können, welche Vertreter welcher Länder nicht mit dem Entwurf einverstanden waren.

Der von oben einseitig verkündete „weitgehende Konsens“ über den Gesamtentwurf wurde nach dem Ende der Arbeit des Konvents insbesondere von deutscher und französischer Seite als Argument benutzt, um damit diejenigen Kritiker abzuwehren, die in der nachfolgenden Regierungskonferenz noch Änderungen durchsetzen wollten. „Aufschnüren heißt Auflösen“ lautete dabei die Losung. Der durchaus widersprüchliche Entwurf wurde dabei als ein in sich geschlossenes und logisches Konzept vorgestellt, das nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden könne. Damit wurde die beschworene Autorität des Konvents am Ende zu einer Waffe in der machtpolitischen Auseinandersetzung zwischen den Mitgliedstaaten. Im übrigen entsprach die Vorlage eines geschlossenen Konzepts keineswegs dem Auftrag von Laeken. Dort hieß es noch, „dass dem Konvent die Aufgabe zufällt, die wesentlichen Fragen zu prüfen, welche

die künftige Entwicklung der Union aufwirft, und sich um verschiedene mögliche Antworten zu bemühen.“

Fussnoten

- 1 Nach der Erklärung von Laeken sollte der Konvent aber nur die Vorarbeit für eine Regierungskonferenz leisten. In der Erklärung heißt es: „Im Hinblick auf eine möglichst umfassende und möglichst transparente Vorbereitung der nächsten Regierungskonferenz hat der Europäische Rat beschlossen, einen Konvent einzuberufen, dem die Hauptakteure der Debatte über die Zukunft der Union angehören.“
- 2 Vgl. Ulrike Kopetzky, Nacharbeiten bitte, es ist viel Arbeit nötig, um Frauenrechte in der EU-Verfassung zu verankern, in: Freitag 47 vom 14.11.2003.
- 3 Thomas Oppermann, Eine Verfassung für die Europäische Union, in: Deutsches Verwaltungsblatt, Heft 18, 2003, S.1167.
- 4 Andreas Maurer, Die Methode des Konvents – ein Modell deliberativer Demokratie? In: Integration, 26. Jg., 2/2003, S.131.
- 5 Der Leitungsstil von Giscard d’Estaing ist oft als „autistisch“ beschrieben worden. Einige Konventsmitglieder haben gelegentlich die in Änderungsanträgen erkennbar werdenden gemeinsamen Positionen mit den Schlussfolgerungen des Konventsvorsitzenden verglichen. Oft kamen sie dabei zu dem Ergebnis, dass Giscard d’Estaing Positionen des Konvents selbst dann unberücksichtigt ließ, wenn sie von einer Dreiviertelmehrheit des Konvents geteilt wurden.

Die europäische Verfassung – ein zukunftsöffener und demokratischer Entwurf?

Von Andreas Fisahn

Prof. Dr. Andreas Fisahn ist Professor für öffentliches Recht und Rechtstheorie an der Universität Bielefeld und Mitglied im wissenschaftlichen Beirat von Attac.

Am 19.6.2004 haben sich die Regierungschefs der Europäischen Union auf einen Verfassungstext geeinigt, dem nun die Parlamente bzw. die Bevölkerung der Mitgliedsstaaten zustimmen müssen. Das veranlasst zu fragen, welchen Kriterien eine Verfassung genügen sollte, was insbesondere die Bürger von einer europäischen Verfassung erhoffen können und wie demokratisch die neue Verfassung ist.

Anforderungen an eine Verfassung

Zunächst kann man einen Unterschied zwischen einer Verfassung und internationalen Verträgen herausstellen, der Maßstab einer Beurteilung der vorgelegten Verfassung sein kann. Bei internationalen Verträgen einigen sich Regierungen und Staaten auf eine bestimmte Politik, die sie gemeinsam verfolgen wollen. Ganz ähnlich funktionieren die EU-Verträge – allerdings erheblich komplexer. Eine Verfassung wird dagegen gedacht als Gesellschaftsvertrag, dem alle Mitglieder der Gesellschaft, zustimmen können sollten. Diese Zustimmungsfähigkeit beinhaltet ein normatives Kriterium: Auch bei einer Volksabstimmung über eine Verfassung wird es keine Einstimmigkeit geben. Erwartet wird von einer Verfassung aber, dass auch die Minderheit, die nicht zustimmen, mit der Verfassung leben kann, ihr prinzipiell zustimmen können sollte, um nicht in eine Fundamentalopposition zu dieser Verfassung zu geraten.

In der liberalen Tradition einigen sich die Mitglieder der Gesellschaft auf die Spielregeln des Zusammenlebens, schließen sich über den Gesellschaftsvertrag zusammen. Wenn der Einzelne aber auf seine Freiheiten verzichten soll, dann muss er entweder die Chance haben, dem Vertrag fernzubleiben, nicht zuzustimmen und sich einer anderen Gesellschaft anzuschließen oder der Gesellschaftsvertrag muss zumindest grundsätzlich zustimmungsfähig sein.

Wie kann man von einer zustimmungsfähigen Verfassung ausgehen? Ein kaum anspruchsvoller aber ausreichender Maßstab kann empirisch gewonnen werden: Die Zustimmungsfähigkeit kann sich am historisch erreichten Niveau der gleichen Beteiligung und Rechtsgarantien für den Einzelnen orientieren. Man kann also zunächst

die grundlegenden Essentials der nationalstaatlichen Verfassungen in Europa zum Maßstab einer Europäischen Verfassung machen, so vor allem: Menschenrechte, rechts- und sozialstaatliche Garantien und demokratische Teilhabe. Ein zentraler Integrationsmechanismus der Demokratie, der die Zustimmung zu einem Gesellschaftsvertrag ermöglicht, ist die Aussicht der politischen Minderheit, – gewaltlos – zur politischen Mehrheit werden zu können. Der Gesellschaftsvertrag bzw. die Verfassung muss es daher ermöglichen, die Minderheit vor Repressalien zu schützen oder einen demokratischen Wettbewerb zu erlauben und drittens eine politische Offenheit der Verfassung herzustellen, die es für eine Minderheit überhaupt möglich erscheinen lässt, zur Mehrheit zu werden und eine andere politische Konzeption zu verfolgen.

Eine solche Offenheit setzt zweierlei voraus. Erstens, dass die Verfassung die Spielregeln für den politischen Wettbewerb bestimmt, d.h. die Mechanismen der Entscheidungsfindung. Zweitens muss sich die Verfassung bei politischen Festlegungen für die Zukunft zurückhalten, d.h. die Möglichkeit offen lassen, in der Zukunft andere politische Grundentscheidungen zu treffen. Das bedeutet insbesondere, dass sie kein detailliertes politisches Programm vorgibt.

Wenn die Verfassung aber ein Vertrag ist (Gesellschaftsvertrag) so könnte man folgern, dann können die Gesellschaftsmitglieder doch vertraglich vereinbaren was sie wollen. Allerdings kann sich nur die vertragsschließende Generation binden. Grundsätzlich hat die lebende Generation kein Recht zu Lasten oder auch nur ohne den Willen der nachfolgenden Generation deren Lebensbedingungen vertraglich zu fixieren. Auch daraus folgt, dass die Verfassung zukunftsöffener gestaltet sein muss, dass sie die Bedingungen ihrer eigenen Veränderbarkeit enthalten muss und zukünftigen Generationen – jedenfalls in einer demokratischen Gesellschaft – die Möglichkeit zu einem Richtungswechsel in der Politik gestatten muss.

Zukunftsöffener ist so ein zentrales Kriterium, das eine Verfassung erfüllen sollte – sie muss zukunftsöffener in dem Sinn sein, dass sie die Spielregeln für die politischen Kräfte festlegt, die dann im Rahmen der Verfassung unterschiedliche politische Konzepte oder Strategien verfolgen können. Und sie muss zukunftsöffener in dem Sinne sein, dass Regeln für die Weiterentwicklung, Änderung und Anpassung der Verfassung selbst gefunden werden. Eine Verfassung organisiert politische Prozesse,

bestimmt aber deren Ergebnis nicht oder nur mit dem Blick auf wenige Eckpunkte.

Eine Verfassung lässt sich als zukunfts offen bezeichnen, wenn die durch die Verfassung geschaffenen Institutionen oder das Volk als Souverän und eigentliches Subjekt des Gesellschaftsvertrages, die Verfassung – meist mit erhöhten Mehrheitsanforderungen – fort-schreiben können.

Der Verfassungsentwurf für die Europäische Union enthält Änderungsvorschriften in den Art. IV 443 und 444. Verfassungsänderungen sollen danach grundsätzlich von einem Konvent vorbereitet werden und anschließend von jedem Mitgliedsstaat ratifiziert werden. Der Konvent fand sich selbst so Klasse, dass in Zukunft Verfassungsänderungen der Mitwirkung eines Konvents bedürfen. Zukunfts offen ist die Verfassung damit nicht. Es wäre vielleicht noch hinnehmbar, dass die Verfassung nur im Konsens der Mitgliedstaaten zu ändern ist, wenn sie sich auf zentrale Spielregeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens beschränken würde. Genau das ist aber nicht der Fall, vielmehr wird eine bestimmte politische Konzeption der Gesellschaft in alle Zukunft beinahe unabänderbar.

2. Mehr Demokratie durch die Verfassung?

Der Konvent beabsichtigte, die EU demokratischer zu gestalten und in der Tat gibt es einige Verbesserungen, die aber für eine Verfassung keineswegs ausreichend sind. Um dies zu demonstrieren, lassen sich die verschiedenen Bestandteile durchmustern, die in der historischen Entwicklung zu Essentials eines als demokratisch zu bezeichnenden politischen Systems, was nicht das Idealbild demokratischer Kultur und Verfassung meint, geworden sind.

Das Budgetrecht des Parlaments

Historisch gehört das Budgetrecht zu den ältesten und gleichzeitig zu den heiß umkämpften Parlamentsrechten. Budgetrecht meint, dass das Parlament autonom über die Einnahmenseite und vor allem die Ausgabenseite beschließen darf. Von einem Budgetrecht des EP kann bisher keine Rede sein. Welchen Fortschritt bietet nun die Verfassung? Auf der Einnahmenseite sieht sie keine wesentlichen Änderungen vor. Der Ministerrat bestimmt die Obergrenze der Finanzmittel der Union – und zwar einstimmig nach Anhörung des Parlaments. Dieses hat weiterhin keine Kompetenz, (neue) Finanzquellen der Union zu erschließen.

Gesetzgebungsrecht

Im Bereich der Gesetzgebung bringt der Verfassungsentwurf Fortschritte zugunsten des Parlaments. Das genaue Prozedere des „ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens“ wird in Art. III 396 geregelt. Der Kommissionsvorschlag soll EP und Rat gleichzeitig zugeleitet werden, stimmt der Rat oder das Parlament nicht zu, gibt es einen Vermittlungsausschuss, dessen Ergebnis vom Rat mit qualifizierter Mehrheit, vom Parlament mit einfacher Mehrheit gebilligt werden muss. Dieses Verfahren wird auf neue

Politikbereiche ausgedehnt, es finden sich jedoch in einigen Politikbereichen weiterhin Sondervorschriften, die nur ein Anhörungsrecht des Parlaments vorsehen. Überdies verbleibt das Initiativrecht für Europäische Gesetze und Rahmengesetze weiterhin ausschließlich bei der Kommission. Weder der Rat noch das Parlament können also Gesetze vorschlagen.

Neu aufgenommen werden Elemente der Volksgesetzgebung. Gemäß Art. I 47 Abs.4 gibt es eine Art Volksbegehren, die Bürgerinitiative genannt wird. Unterzeichnen eine Millionen Bürger eine solche Initiative zu einem europäischen Rechtsakt, können sie die Kommission damit zwingen, geeignete Vorschläge für einen Rechtsakt zu unterbreiten. Das entscheidende Mittel, der Volksentscheid fehlt jedoch und die Bürgerinitiative bestimmt nur das Thema, nicht den Inhalt des Kommissionsvorschlages.

Demokratische Gleichheit

Zu den demokratischen Essentials gehört die Stimmrechtsgleichheit, die ebenfalls erst nach langen sozialen Kämpfen in den Nationalstaaten errungen wurde. In Art. I 44 heißt es denn auch unter der Überschrift „Grundsatz der demokratischen Gleichheit“: „Die Union achtet in ihrem gesamten Handeln den Grundsatz der Gleichheit der Bürgerinnen und Bürger.“ – was hier gemeint ist, ist für interessierte Auslegungsgorgien offen. Jedenfalls ist zunächst nicht die Stimmgleichheit gemeint.

Nach dem „Protokoll über die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger im Europäischen Parlament und die Stimmengewichtung im Europäischen Rat und Ministerrat“ bleibt es dabei, dass die Abgeordneten- oder Stimmzahl im Parlament den Nationalstaaten zugewiesen wird. So wird auch in Zukunft jeder Abgeordnete eine recht unterschiedliche Anzahl von Wählerinnen und Wählern vertreten, weil die Zahl der Abgeordneten nicht proportional zur Bevölkerungszahl festgelegt wurde. Der Erfolgswert der Stimmen ist also nicht gleich. Dies mag als Übergang, in dem unterschiedliche politische Kräfte auch der kleineren Mitgliedstaaten repräsentiert sein wollen und sich ein europäisches Parteiensystem nicht vollständig etabliert hat, hingenommen werden. Wenn man den Verfassungsrang, den der Entwurf beansprucht, aber ernst nehmen soll, müsste eine Änderungsregel oder sogar ein Änderungsauftrag bestehen, so dass in absehbarer Zukunft der Grundsatz der demokratischen Gleichheit eingelöst werden kann – dem ist aber nicht so.

Demokratische Wahl und Verantwortlichkeit der Regierung

In der Mediendemokratie wird die Wahl der Regierungschefs und die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber dem Parlament und damit mittelbar gegenüber dem Wahlvolk zu einem zentralen Mechanismus eines demokratischen Verfassungsgefüges. Entschieden wird in der Wahl oft nur über Kandidaten, die allenfalls eine Politik personifizieren oder für diese abgestraft werden, und nicht über politische Programme oder Konzeptionen. Dies mag man für eine Reduktion oder Degeneration der demokratischen Idee halten, in der Realität der parla-

mentarischen Demokratien ist es ein wesentlicher Aspekt bei der Äußerung des Willens durch das Wahlvolk und schon deshalb ebenfalls Essential einer demokratischen Konstitution. Auch hier wagt die auf den Weg gebrachte Verfassung nur sehr kleine Schritte nach vorn.

Der Konvent hatte vorgeschlagen, dass das Parlament den vom Rat vorgeschlagenen Kommissionspräsidenten bestätigen muss. Der Präsident sollte dann die Kommissionsmitglieder aus Dreierlisten der Mitgliedstaaten auswählen können. So hätte man sich bei der Bestellung der Spitze der Exekutive einer politischen Richtungsentscheidung genähert. Den Regierungen der Mitgliedstaaten ging das schon zu weit. Die Dreierlisten wurden wieder aus der Verfassung gestrichen, so dass die Kommissionsmitglieder weiter von den Mitgliedstaaten bestimmt werden. Neu ist nur die Rotation der Kommissare (Art. I-26): Anders als bisher soll auch nicht jeder Mitgliedstaat ein Kommissionsmitglied benennen dürfen, vielmehr soll – nach dem neuen Kompromiss ab 2009 – nach dem Rotationsprinzip bestimmt werden, welcher Mitgliedstaat Kandidaten für die Kommission benennen darf. Dahinter stehen aber nur Überlegungen zur Arbeitsfähigkeit der Kommission, die bei einer größer werdenden Union gefährdet erscheint. Von einer parlamentarischen Verantwortlichkeit und Wahl der Exekutive ist man weiterhin weit entfernt. Wettbewerb schreibt die Verfassung nur im Wirtschaftsprozess groß, in der Politik bleibt er eine Randerscheinung. Gerade ein solcher politischer Wettbewerb, durch den die Politik darauf angewiesen ist, Zustimmung zu politischen Konzepten oder zum politischen Personal zu gewinnen, wäre aber Voraussetzung, europäische Politik transparent zu machen oder – minimalistischer – im Alltagsdiskurs der Bevölkerung überhaupt präsent werden zu lassen.

3. Wechselnde demokratische Mehrheiten in der Sozial- und Wirtschaftsverfassung

Zukunftsoffenheit der Verfassung setzt voraus, dass sie sich detaillierter politischer Programmsätze enthält, so dass über wechselnde Mehrheiten unterschiedliche politische Richtungen am politischen Geschehen teilhaben

können. Der Verfassungsentwurf für die Europäische Union wird solchen Maßstäben nicht gerecht. Der dritte Teil wurde vielmehr mit detaillierten Programmsätzen und programmatischen Festlegungen so vollgestopft, dass von einem politischen Spielraum der Europäischen Politik kaum noch die Rede sein kann. Den Politikprogrammen liegt insgesamt ein wirtschaftsliberales Politikkonzept oder eine Wettbewerbsideologie zugrunde, was erstens die Zukunftsoffenheit der Verfassung konterkariert und was zweitens als Grundlage für einen europäischen Gesellschaftsvertrags nicht zustimmungsfähig ist.

Die politische Ausrichtung und die politischen Festlegungen des dritten Teiles stimmen außerdem nicht immer mit den offeneren Formulierungen im ersten Teil überein. Im ersten Teil, der den Konvent lange beschäftigte und der vergleichsweise intensiv diskutiert wurde, heißt es in Art. 3: Die Union strebt „eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt,“ an. Die marktwirtschaftliche Komponente wurde immerhin um die soziale Dimension erweitert und die Wettbewerbsfähigkeit erhält den gleichen Rang wie die Vollbeschäftigung. Eine solche Zielbestimmung erlaubt unterschiedliche Schwerpunktsetzungen der Politik.

Im wirtschafts- und währungspolitischen Kapitel wird diese Offenheit dann aber zugunsten eines marktradikalen Ansatzes zerstört. In den Art. III 177/ 178 und 185 ist statt von „sozialer Marktwirtschaft“ nur noch von „offener Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“ die Rede – und das gleich drei Mal, als müsse man es besonders beschwören. Während das Grundgesetz durch eine „wirtschaftspolitische Neutralität“ zu kennzeichnen ist, trifft die neue Verfassung eine wirtschaftsverfassungsrechtliche Systementscheidung, die einen zukünftigen Politikwechsel erschwert.

Die Diskussion um die Frage, ob die EU eine Verfassung bekommen soll oder kann, hat sich – absehbar erledigt. Europa verdient eine Verfassung und braucht eine Verfassung auf dem Niveau der nationalstaatlichen Verfassungen und das kann nur heißen: Ja zu einer Europäischen Verfassung, aber Nein zu dieser Verfassung.

Teilhaben, nicht essen!

Vom Streikrecht und den sozialen Grundrechten im EU-Verfassungsvertrag

Von Martin Hantke

Ein ehemaliges linkes Mitglied des EU-Verfassungskonvents hatte jüngst eine charakteristische befürwortende Haltung zum fertigen EU-Verfassungsvertrag auf den Punkt gebracht. Sie erklärte, das die Militarisierungsartikel im Verfassungsvertrag schon sehr schlimm seien. Aber die Gegnerinnen und Gegner des Verfassungsvertrags sollten sich doch einmal vergegenwärtigen, dass mit dem neuen Vertrag zum ersten Mal soziale Rechte mit der rechtsverbindlichen Grundrechtecharta Eingang in einen EU-Vertrag gefunden hätten. Ihr Schluss: Deshalb müsse man für den EU-Verfassungsvertrag sein und könne gar nicht anders als JA sagen. Fazit: Militarisierung für soziale Grundrechte schlucken. Auch wenn man dieser verquerten Auffassung nicht folgt, so lohnt doch ein Blick, was es wirklich mit den sozialen Grundrechten im EU-Verfassungsvertrag auf sich hat. Das wichtigste soziale Grundrecht, von dem alle anderen abhängen, denn sie sind historisch durch seinen Gebrauch und seine Durchsetzung erkämpft worden, ist das Streikrecht, mit dem wir hier beginnen wollen.

Information bei Opel

Rufen wir uns die Situation vor dem Zusammenbruch des Streiks bei Opel Bochum ins Gedächtnis. Zehntausende Menschen hatten am Dienstag, dem 19. Oktober 2004 gegen den Stellenabbau bei General Motors in Europa protestiert. Erste Werke mussten ihre Produktion wegen der anhaltenden Arbeitsniederlegung im Opel-Werk Bochum schon bald einstellen.

An Protestaktionen in den dreizehn europäischen Werken des amerikanischen Autokonzerns General Motors (GM) haben sich nach Angaben der europäischen Metall-Gewerkschaft in Brüssel rund 50.000 Arbeitnehmer beteiligt. Der Generalsekretär der europäischen Metaller, Reinhard Kuhlmann, sagte, es gebe in allen Fabriken der GM-Marken Opel, Vauxhall und Saab von Schweden bis Portugal Kundgebungen, aber nicht unbedingt Ausfälle bei der Produktion.

Im belgischen Antwerpen mussten die Fließbänder am Dienstagmittag (19.10.) allerdings angehalten werden, weil dort die zugelieferten Achsen aus dem Opel-Werk in Bochum fehlen, wo seit Donnerstag (14.10.) wild gestreikt wird. In Antwerpen laufen sonst täglich 1100 Fahrzeuge vom Band. In Rüsselsheim, dem Stammsitz der deutschen Adam Opel AG, standen die Räder ebenfalls

still, weil Auspuffsysteme aus Bochum nicht geliefert wurden.

Sollten die Proteste in Deutschland unvermindert weiter gehen, so ein Sprecher von General Motors, dann könnte auch die Produktion im britischen Ellesmere Port und im polnischen Gliwice beeinträchtigt werden. Dort werden vorgefertigte Teile aus Bochum verarbeitet. Die polnischen Autoarbeiter haben sich unterdessen mit ihren streikenden Kollegen in Deutschland solidarisiert. „Wir unterstützen eure Familien“, war auf Spruchbändern zu lesen, die an den Fenstern der Fabrik hingen.

6000 Mitarbeiter der General-Motors-Tochter Saab versammelten sich im schwedischen Trollhättan zu einer zweistündigen Informationsveranstaltung. Es handele sich nicht um einen Streik, betonten Vertreter der Gewerkschaften. Ähnliche Versammlungen gab es auch im spanischen Saragossa, und in anderen General-Motors-Werken in Ungarn, Österreich, Frankreich und Portugal. So berichtete u. A. die Deutsche Welle über die europaweiten Auseinandersetzungen.

Information statt Streik

Was ins Auge fällt. Einen europaweiten Streik gibt es nicht. Auch von einem grenzüberschreitenden Streik kann keine Rede sein. Stattdessen finden Informationsveranstaltungen statt. Das hat seinen guten Grund in der Rechtslage, nicht nur in der bundesdeutschen. Denn bisher gibt es kein EU-weites Streikrecht und auch keine grenzüberschreitendes Streikrecht. Im Gegenteil: Im gültigen europäischen Vertragswerk, dem Vertrag von Nizza, wird eine Regelungskompetenz für das Streikrecht ausdrücklich ausgeschlossen. Im Vertrag der Europäischen Gemeinschaften (EGV 137), in dem eine ergänzende Kompetenz der EU auf den Gebieten „Verbesserung insbesondere der Arbeitswelt zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer, Arbeitsbedingungen, Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer, berufliche Eingliederung und Chancengleichheit von Männern und Frauen am Arbeitsplatz“ festgeschrieben wird, heißt es unmissverständlich in Absatz 6 „Dieser Artikel gilt nicht für das Arbeitsentgelt, das Koalitionsrecht sowie das Aussperrungsrecht.“

Grundrechtecharta

Schon bei der Erarbeitung der EU-Grundrechtecharta durch einen Konvent zusammengesetzt aus Regierungsvertreter/innen und Abgeordneten der nationalen Parlamente sowie des europäischen Parlaments, hatte für Gewerkschaftsvertreter die Aufnahme des Streikrechts in die Charta eine beachtliche Rolle im Hinblick auf eine

Martin Hantke ist Jurist und Mitglied im Republikanischen Anwaltverein.

spätere Befürwortung gespielt. Im Text der Charta konnte auch unter dem Druck einer möglichen Kampfansage von Gewerkschaften in letzter Minute eine Formulierung durchgesetzt werden, die es zumindest offen lies, ob der entsprechende Artikel auch im Sinne eines grenzüberschreitenden bzw. EU-weiten Streikrechts interpretierbar wäre. In Artikel 28 der Charta „Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen“ wurde dort festgehalten: „Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder ihre jeweiligen Organisationen haben nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten das Recht, Tarifverträge auf geeigneten Ebenen auszuhandeln und zu schließen sowie bei Interessenkonflikten kollektive Maßnahmen zur Verteidigung ihrer Interessen, einschließlich Streiks, zu ergreifen.“ In dieser Situation konnte der Versuch noch abgewehrt werden, dass durch die Aufnahme von interpretatorischen Erläuterungen des Präsidiums des Grundrechtskonvents zu jedem einzelstem Recht, ein in die Charta eingelassener, zugleich die Grundrechte relativierender und einschränkender autoritativer Kommentar, beigegeben wurde. Auch bei der feierlichen Proklamation der Charta auf dem EU-Gipfel in Nizza stand weiter fest: Die Erläuterungen des Präsidiums blieben Erläuterungen des Präsidiums, aber kein Dokument des Konvents.

Verfassungskontent

Im Zuge der Debatten im EU-Verfassungskontent gelang es aber, der politischen Rechten gemeinsam mit den sozialdemokratischen Vertretern diesen Ausschluss aufzuweichen und so fand sich im abschließenden Entwurf des Verfassungskontents am 18. Juli 2003 in der Präambel schon der Verweis, dass „die Charta von den Gerichten der Union und der Mitgliedstaaten unter gebührender Berücksichtigung der Erläuterungen, die auf Veranlassung und in eigener Verantwortung des Konvents zur Ausarbeitung der Charta formuliert wurden, ausgelegt werden“ wird (CONV 850/03).

Regierungskontferenz

In der Regierungskontferenz kam es dann ab 4. Oktober 2003 zu einer weiteren Verschiebung. Zwar wird der Entwurf des Verfassungskontents, was die Grundrechtecharta angeht, scheinbar unverändert übernommen. Gerade aber, was die Bedeutung der Erläuterungen angeht, kommt es zu einer gravierenden Änderung. Im Ergebnis der endgültigen konsolidierten Fassung des Verfassungsvertrages (CIG 87/04), vom 6. August 2004 ließt sich dies dann in Artikel II-112 Absatz 7, in dem die Reichweite der Charta fixiert ist, so: „Die Erläuterungen, die als Anleitung für die Auslegung der Charta verfasst wurden, sind von den Gerichten der Union und der Mitgliedstaaten gebührend zu berücksichtigen.“ Und als ob es damit nicht genug wäre, wird auch noch einmal in der Präambel der Charta, die Eingang in den Verfassungsvertragstext gefunden hat, auf die Bedeutung der Erläuterungen im Bezug auf die Justiziabilität vor den Gerichten der EU und der Mitgliedstaaten verwiesen. Frei nach dem Motto doppelt hält besser. Aber auch damit wollte man

sich offensichtlich nicht zufrieden geben, zu groß war offensichtlich noch die Gefahr, dass sich eine unangenehme Interpretation der EU-Grundrechtecharta hätte einschleichen können und so beschlossen die Staats- und Regierungschefs die Erläuterungen zur EU-Grundrechtecharta als eine der Erklärungen im vollen Text auf 70 Seiten dem fertigen Verfassungsvertrag beizugeben (CIG 87/04 ADD 2). Und man lese und staune gleich zu Anfang der Erläuterung Nr. 12 findet sich die Formulierung: „Die nachstehenden Erläuterungen wurden ursprünglich unter der Verantwortung des Präsidiums des Konvents, der die Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausgearbeitet hat, formuliert. Sie wurden unter der Verantwortung des Präsidiums des Europäischen Konvents aufgrund der vom Konvent vorgenommenen Anpassungen des Wortlauts der Charta (insbesondere Artikel II-111 und II-112 der Verfassung) und der Fortentwicklung des Unionsrechts aktualisiert. Diese Erläuterungen haben als solche keinen rechtlichen Status, stellen jedoch ein nützliches Interpretationsinstrument dar, das dazu dient, die Bestimmungen der Charta zu verdeutlichen.“ Damit ist das letzte Stück der Salami abgeschnitten. Schauen wir uns einmal an, was den Gerichten im Hinblick auf das Streikrecht als autoritativer Leitfaden dienen soll.

Streikrecht erläutert

Zunächst einmal wird festgehalten, dass sich dieser Artikel „auf Artikel 6 der Sozialcharta sowie der sozialen Gemeinschaftscharta der Arbeitnehmer (Nummern 12 bis 14“ stützt. Die Erläuterung hält fest, dass „Das Recht auf kollektive Maßnahmen vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als einer der Bestandteile des gewerkschaftlichen Vereinigungsrechts anerkannt „ wurde. Doch dann ist Schluss mit lustig. Die Erläuterung weiter: „Was die geeigneten Ebene betrifft, auf denen Tarifverhandlungen stattfinden können, so wird auf die Erläuterung zum vorhergehenden Artikel verwiesen.“ Dort liest man aber als Kommentar zum „Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Unternehmen“, einem der bedeutenden sozialen Rechte des Verfassungsvertrages, wenn es nach den einstigen SPD-Konventsmitgliedern geht: „Die Bezugnahme auf die geeigneten Ebenen verweist auf die nach Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Ebenen, was die europäische Ebene einschließen kann, wenn dies die Rechtsvorschriften auf europäischer Ebene vorsehen.“ So weit, so verwirrend. Und: „Die Union verfügt diesbezüglich über einen beachtlichen Besitzstand: Artikel III-211 und III-212 der Verfassung ...“. Hiermit schließt sich der Kreis. Doch halt über einen kleinen Unweg. In Artikel III-211 des EU-Verfassungsvertrages geht es um den Dialog der „Sozialpartner auf Unionsebene“ und die Maßnahmen der Kommission diesen „zu erleichtern“. In Artikel III-212 ist in Absatz 1 festgehalten: „Der Dialog zwischen den Sozialpartnern auf Unionsebene kann, falls sie es wünschen, zur Herstellung vertraglicher Beziehungen, einschließlich des Abschlusses von Vereinbarungen führen.“ Und in Absatz 2 ist ausdrücklich festgehalten: „Die Durchführung der auf Unionsebene geschlossenen Vereinbarungen erfolgt entweder nach den jeweiligen Verfahren und Gepflogenheiten der Sozial-

partner und der Mitgliedstaaten oder, in den durch Artikel III-210 erfassten Bereichen, auf gemeinsamen Antrag der Unterzeichnerparteien durch Europäische Verordnungen oder Beschlüsse, die vom Rat auf Vorschlag der Kommission erlassen werden. Das Europäische Parlament wird unterrichtet.“ Jetzt erst schließt sich der Kreis komplett. Jetzt erst sind wir wieder am Anfang, denn im Artikel III-210, auf den Bezug genommen wird, ist der alte Wortlaut des Artikels 137 EGV aufgenommen worden. In Absatz 6 des „neuen“ Artikels ist zu lesen: „Dieser Artikel gilt nicht für das Arbeitsentgelt, das Koalitionsrecht, das Streikrecht und das Aussperrungsrecht.“ Doch damit nicht genug: In den Erläuterungen zu Artikel 28 (II-88 des Verfassungsvertrages „Recht auf Kollektivhandlungen und Kollektivmaßnahmen“) wird betont: „Die Modalitäten und Grenzen für die Durchführung von Kollektivmaßnahmen, darunter auch Streiks, werden durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten geregelt; dies gilt auch für die Frage, ob diese Maßnahmen in mehreren Mitgliedstaaten parallel durchgeführt werden können.“ Es bleibt alles beim Alten, was das Streikrecht angeht. Es existiert in grenzüberschreitender Weise schlicht nicht in der EU. Und folgt man beispielsweise dem einstigen Konventspräsidenten Giscard d'Estaing, der deklamierte: Der Vertrag würde für die nächsten 50 Jahre die Zukunft Europas bestimmen, ist auch klar: So wird man auch die nächsten 50 Jahre kein EU-weites Streikrecht haben. Dagegen werden aber die nationalen regressiven Bestimmungen, wie die Aussperrung in der Bundesrepublik durch den neuen EU-Verfassungsvertrag geschützt. Fazit für das Streikrecht: Vom Verfassungsvertrag haben die Beschäftigten nichts zu erwarten. Ein grenzüberschreitendes Streikrecht müssen sie sich gerade gegen das EU-Recht und den EU-Vertragsvertrag erkämpfen.

Soziale Grundrechte

Auch für die wenigen anderen sozialen Grundrechte entfalten die in den Vertrag mit aufgenommenen Erläuterungen Wirkung. Vorab sei gesagt, dass der Aufnahme dieser Rechte, unter dem Kapiteltitel „Solidarität“ ein Kompromiss zwischen Konservativen, Liberalen und Sozialdemokraten vorausging. So konnten im Grundrechtekonvent die Konservativen im Gegenzug für die Aufnahme einiger sozialer Rechte erreichen, dass erstmals das „Recht auf unternehmerische Freiheit“ (Artikel 16 der Grundrechtecharta und jetzt II-76 des Verfassungsvertrages) in einer internationalen Grundrechtecharta verankert werden konnte. Voraussetzung war zudem, das aus dem „Recht auf Arbeit“ ein „Recht zu arbeiten“ (Artikel 15 der Grundrechtecharta und II-75 des Verfassungsvertrages) wurde. Zudem hatte man bestimmte Rechte in Artikel 52 Absatz 5 der Charta (II-112 des Verfassungsvertrages Absatz 5) als minder justiziable Grundsätze markiert: Absatz 5 liest sich wie folgt: „Die Bestimmungen dieser Charta, in denen Grundsätze festgelegt sind, können durch Akte der Gesetzgebung und der Ausführung der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie durch Akte der Mitgliedstaaten zur Durchführung des Rechts in Ausübung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten umgesetzt werden. Sie können vor Gericht nur bei der

Auslegung dieser Akte und bei Entscheidungen über deren Rechtmäßigkeit herangezogen werden.“ Die entsprechende Erläuterung jetzt im Verfassungsvertrag klärt weiter auf, wie dies denn genau zu verstehen ist: „In Absatz 5 wird die Unterscheidung zwischen ‚Rechten‘ und ‚Grundsätzen‘ in der Charta näher bestimmt. Dieser Unterscheidung zufolge sind subjektive Rechte zu beachten, während Grundsätze einzuhalten sind (Artikel 51 Absatz 1).“ Es wird klargestellt, dass diese Grundsätze jedoch „keine direkten Ansprüche auf den Erlass positiver Maßnahmen durch die Organe der Union oder die Behörden der Mitgliedstaaten“ begründen. Und dann noch ein großes Ausrufezeichen: „Dies steht sowohl mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs als auch mit dem Ansatz der Verfassungsordnungen der Mitgliedsstaaten zu ‚Grundsätzen‘, insbesondere im Bereich des Sozialrechts, in Einklang.“ Auch hier wollte man nichts dem Zufall überlassen, deshalb werden in der Folge auch noch einige Beispiele für „Grundsätze“ genannt: „Zu den in der Charta anerkannten Grundsätzen gehören beispielsweise die Artikel 25, 26 und 37“ (II-85, II-86 und II-97 des Verfassungsvertrages). Zur Aufklärung: Dies sind Artikel mit den Titeln „Rechte älterer Menschen“, „Integration von Menschen mit Behinderung“ und „Umweltschutz“. Weiter heißt es: „In einigen Fällen kann ein Charta-Artikel sowohl Elemente eines Rechts als auch eines Grundsatzes enthalten, beispielsweise Artikel 23, 33 und 34 (II-83, II-84 und II-94 des Verfassungsvertrages). Diese Artikel tragen die Überschriften „Gleichheit von Frauen und Männern“, „Familien und Berufleben“ und „Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung“.

Soziale Grundrechte erläutert

Wie gesagt, ein Blick in die Erläuterungen in Bezug auf die sozialen Grundrechte lohnt, nicht nur was ihre Markierung als minder justiziable Grundsätze angeht, aber auch was ihre konkrete Relativierung in den einzelnen Erläuterungen Artikel für Artikel angeht. Im schon erwähnten Artikel 27 (II-87 des Verfassungsvertrages), mit dem das Kapitel „Solidarität“ der Grundrechtecharta beginnt, ist das Recht auf „Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Unternehmen“ festgehalten. Im Artikel geht es um die Gewährleistung einer rechtzeitigen Anhörung im Unternehmen. Schon im Artikeltext selbst ist die Einschränkung, dass dies unter den Voraussetzungen gewährleistet wird, „die nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten vorgesehen sind“. Die Erläuterung betont dies noch einmal, damit keine Missverständnisse aufkommen. Zu Artikel 28 (II-88) ist festzuhalten, dass es sich nicht um eine Relativierung des Grundrechts auf Streik handelt, sondern um seine Negierung auf Ebene der EU und für grenzüberschreitende Maßnahmen. In Artikel 29 (II-89) ist das „Recht auf Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst“ festgeschrieben. Was einem angesichts von HARTZ IV und den Wandlungen der Bundesagentur für Arbeit in der Bundesrepublik wie eine Drohung vorkommen kann. Und wie ein roter Faden durchzieht die Erläuterungen zu den sozialen Grundrechten der Verweis, ihre Erfüllung habe im Rahmen der äußerst beschränkten Kompetenzen der EU auf

dem Gebiet der Sozial- und der Beschäftigungspolitik zu erfolgen. Und immer wieder desillusionierende Formulierung in den Erläuterungen. So zu Artikel 36 (II-96) „Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“, in dem die Union „den Zugang zu Dienstleistungen“ strikt „anerkennt und achtet.“ In der entsprechenden Erläuterung ist festgehalten: „Dieser Artikel steht vollauf im Einklang mit Artikel III-122 der Verfassung und begründet kein neues Recht. Er stellt lediglich den Grundsatz auf, dass die Union den Zugang zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach den einzelstaatlichen Bestimmungen achtet, sofern diese mit dem Unionsrecht vereinbar sind.“ Oder der Artikel 38 „Verbraucherschutz“ (II-98) „Die Politik der Union stellt ein hohes Verbraucherschutzniveau sicher“ wird durch die Erläuterung „Der in diesem Artikel enthaltenen (Fehler im Original!) Grundsatz stützte sich auf Artikel 153 EGV, nunmehr ersetzt durch Artikel II-235 der Verfassung.“

Festzuhalten bleibt: In Teilen war schon durch die konkreten Formulierungen der jeweiligen sozialen Grundrechte ihre Relativierung und Herabstufung zu bloßen Grundsätzen die Tür geöffnet worden. Mit den Erläuterungen zu den einzelnen Grundrechten sollten später mögliche Interpretationslücken beseitigt werden. Es drängt sich einem der Befund auf, dass es im EU-Verfassungsvertrag mit einer rechtsverbindlichen Grundrechtecharta vieles gibt, wie die in Artikel I-41 festgeschriebene Aufrüstungsverpflichtung der Mitgliedstaaten, nur keine sozialen Rechte im Wortsinne.

Klares Klassenverhältnis

Wenn eine Verfassung eine Art gefrorenes Klassenverhältnis oder auch ein stillgestelltes soziales Verhältnis im Nationalstaat darstellt, so ließe sich diese Aussage auch

in gewissem Sinne im Hinblick auf den EU-Verfassungsvertrag auf den transnationalen Bereich der Europäischen Union anwenden. Dieses Verhältnis wird jetzt hier allerdings so weit zu ungunsten der Beschäftigten und Nichtbesitzer von Produktionsmitteln und Kapital verschoben, dass man unter Berücksichtigung der in den Vertragstext eingelassenen Bestimmungen zur Wirtschafts- und Eigentumsordnung von einer gelungenen Offensive des Kapitals sprechen muss. Das Publikum wird mit den beschriebenen sozialen Grundrechten abgefunden, während Bestimmungen bei der konkreten Politik, wie die Verpflichtung der Union „auf den Grundsatz der offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“, im Zentrum stehen.

Insofern grenzen die Aufforderungen ehemaliger Konventsmitglieder doch für die sozialen Grundrechte im EU-Verfassungsvertrag die Militarisierung zu schlucken, fast an Zynismus. Geht doch im Verfassungsvertrag beides wunderbar zusammen. Geld muss danach für die Aufrüstung der EU ausgegeben werden, nicht für die Erfüllung sozialer Grundrechte, deren Justiziabilität man im neuen Vertrag vorsorglich ausgehebelt hat. Mit dergestaltigen sozialen Grundrechten verhält es sich, wie mit dem Apfel in einem antiken Philosophengleichnis. In der Geschichte begegnet ein Philosoph einem anderen, hält ihm einen Apfel entgegen und fragt ihn: „Möchtest Du teilhaben?“ Der andere nickt und greift nach dem Apfel, worauf ihm die Frucht mit dem Satz entzogen wird: „Teilhaben sagte ich, nicht essen.“

Verfassungsvertrag als neoliberal und unsozial ablehnen!

Von Sahra Wagenknecht

Am 29. Oktober soll der Verfassungsvertrag der EU in Rom unterschrieben werden. Dann geht es um die Ratifizierung in den Mitgliedsstaaten – durch Parlamentsbeschluss oder Volksentscheid. Das europäische Parlament hat mit diesem Prozess nichts zu tun, will sich aber in der Sache zur Verfassung äußern. Schon vorab beschloss seine Mehrheit eifertig, Rat und Kommission zu einer „geeigneten Kampagnen- und Kommunikationsstrategie“ aufzufordern, um die Ratifizierung zu sichern. Volksabstimmungen sollten im „Zeitraum vom 5. bis 8. Mai 2005“ stattfinden, „da dieser Zeitraum von symbolischem Wert sowohl für den Frieden auf unserem Kontinent als auch für das europäische Aufbauwerk wäre.“ Angesichts der vorgesehenen weiteren Militarisierung der EU kann die Beschwörung des Friedens nur als zynisch empfunden werden. Schon deswegen hat die linke Fraktion im Europaparlament fast geschlossen mit „Nein“ gestimmt.

Aber auch in wirtschaftspolitischer Hinsicht steht der Vertrag weniger für ein Aufbauwerk als für eine Abrissbirne gegen erkämpfte soziale und ökologische Errungenschaften. In der Sache bringt er zwar wenig Neues. Entscheidend ist, dass er der bereits zuvor durchgesetzten neoliberalen Ausrichtung nun Legitimation und höhere Weihe einer Verfassung verleihen soll.

Völlig zu Unrecht klagte nach der Regierungskonferenz vom 17./18. Juni 2004 der Bundesverband der deutschen Banken: „Entfallen ist leider ein Element in der Zielformulierung („eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft“ – Art. 1-3), das im EG-Vertrag noch enthalten ist. Der Vertrag spricht von einer ‚offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb‘. Die Offenheit von Märkten wird in der Verfassung nicht mehr erwähnt.“ Das trifft indes nicht zu. Vier Mal ist von der „offenen Marktwirtschaft“ die Rede, in den Artikeln III-177, 178 und 185. Aber nicht nur nach außen ist der Verfassungsvertrag marktradikal und fern von jeglicher politischer Regulierung. Im inneren unterwirft er alle wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse den Prinzipien des Binnenmarkts.

Insofern hat der entscheidende Umbau der Wirtschaftsgemeinschaft schon ab 1993 mit dem Projekt der Vervollständigung des Binnenmarkts begonnen. Dieser Umbau ging zurück auf Initiativen des „European Round Table of

Industrialists“ (ERT) der europäischen Großunternehmen und fand 1985 seinen Niederschlag im Weißbuch „Vervollständigung des Binnenmarkts“. Ziel waren der flächendeckende Abbau von Handelshemmnissen, die Öffnung des staatlichen Beschaffungswesens (Vergaberecht) und die Harmonisierung der indirekten Steuern. Die rechtliche Umsetzung erfolgte ohne relevante öffentliche Aufmerksamkeit durch die „Einheitliche Europäische Akte“ 1987.

Wie Ziltener in den WSI-Mitteilungen 4/2003 schreibt, brachte das „einen Wechsel der dominanten Integrationsmethode, nämlich die weitgehende Ablösung der Schaffung europäischer Standards mittel Harmonisierung durch das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung nationaler Standards.“ Die damals vom Europäischen Gewerkschaftsbund (EGB) erhobene Forderung nach Schaffung eines „europäischen Sozialraums“, nach Harmonisierung des Arbeits- und Sozialrechts, wurde hingegen nicht umgesetzt.

Der Verzicht auf die Festlegung gemeinsamer Sozial- und Umweltstandards wie auf die Harmonisierung der Höhe von Unternehmenssteuern bedeutet bei gleichzeitiger Intensivierung der Binnenmarktpolitik einen ständigen Druck auf höhere nationale Standards, die ja die „eigenen“ Unternehmen im Wettbewerb benachteiligen und als „Standortnachteile“ begriffen werden. So wird ein „race to the bottom“ ausgelöst, werden soziale und ökologische Errungenschaften unter dem Banner der Wettbewerbsfähigkeit geschliffen. Verstärkt wird das noch durch die Offenheit des Binnenmarkts für den weltweiten Wettbewerb und die Zusammenarbeit mit dessen Repräsentanten, vor allem mit der WTO.

Diese Sozialdumping einschließende Binnenmarktkonzeption findet sich im wesentlichen schon in dem bisher geltenden Vertrag über die Europäische Gemeinschaft. Der Versuch ihrer jetzigen Festschreibung in einem Verfassungsvertrag und die zu erwartenden Diskussionen sind auch eine Chance. Das gibt die Möglichkeit, diese Konzeption insgesamt auf den Prüfstand und in Frage zu stellen. Hierfür werden wir eine intensive ins Einzelne gehende Auseinandersetzung mit den verschiedenen Regelungskomplexen des Verfassungsvertrags führen müssen. Hier können dazu nur erste Hinweise und Anregungen gegeben werden.

Der politisch entscheidende Titel III des Teils III des Vertrags „Interne Politikbereiche und Maßnahmen“ beginnt mit dem Kapitel „Binnenmarkt“. Erst im Kapitel II folgt die „Wirtschafts- und Währungspolitik“. Danach in

Sarah Wagenknecht ist Abgeordnete der Konföderalen Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken/Nordische Grüne Linke (GUE/NGL) im Europäischen Parlament.

Kapitel III „Die Politik in anderen Bereichen“, deren erste drei Abschnitte „Beschäftigung“, „Sozialpolitik“ und „Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt“ lauten. Das ist keine zufällige Reihenfolge, sondern zeigt die politische Bedeutungshierarchie innerhalb des Verfassungsvertrags. Der Binnenmarkt ist allem anderen vorgegeben, die Wirtschaftspolitik der Union und der Einzelstaaten sind demgegenüber nachrangig und das, was die Menschen gerade in Zeiten der Massenarbeitslosigkeit am stärksten unmittelbar berührt, rangiert als Restposten.

Im Kapitel Binnenmarkt sind die Unterabschnitte „Freier Dienstleistungsverkehr“ (III-144 bis III-150) und „Beihilfen der Mitgliedstaaten“ (III-167 bis 169) von besonderer Aktualität.

Hier finden sich die Regelungen, an deren Entsprechungen im EG-Vertrag anknüpfend Kommissar Bolkestein über die Kommission den „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Rats und des Europäischen Parlaments über Dienstleistungen im Binnenmarkt“ vorgelegt hat: „Die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Union für Angehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, sind nach Maßgabe dieses Unterabschnitts verboten.“ (III-144 Abs. 1) „Dienstleistungen im Sinne der Verfassung sind Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über die Freizügigkeit der Personen und über den freien Waren- und Kapitalverkehr unterliegen.“ (III-145) „Die Maßnahmen zur Liberalisierung einer bestimmten Dienstleistung werden durch Europäisches Rahmengesetz festgelegt.“ (III-147 Abs. 1 S. 1)

Da auch öffentliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge ihre Leistungen (Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse) in vielen Fällen „gegen Entgelt“ erbringen, besteht hier ein Hebel, privaten Unternehmen Zugang zu diesen Bereichen zu eröffnen. Davon werden sie natürlich nur soweit Gebrauch machen, wie es ihnen profitabel erscheint. (In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, was denn beabsichtigt ist, wenn die Einführung von Studiengebühren verlangt wird.)

Wenn in bestimmten Bereichen sowohl öffentliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge als auch private Unternehmen Dienstleistungen anbieten, sollen die Wettbewerbsregelungen auch für die öffentlichen Einrichtungen gelten: „Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, gelten die Bestimmungen der Verfassung, insbesondere die Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Bestimmungen nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert. Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Union zuwiderläuft.“ (III-169 Abs. 2) Zu den Wettbewerbsregeln gehören auch die Vorschriften über „Beihilfen“ (Subventionen).

„Soweit in der Verfassung nicht etwas anderes bestimmt ist, sind Beihilfen der Mitgliedstaaten oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen

oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“ Wenn die Finanzierung oder finanzielle Unterstützung für öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen als Wettbewerbsverfälschung unterbunden würde, hätte das unabsehbare Folgen!

Der Verfassungsvertrag sieht keine aktive Wirtschaftspolitik der Union zur Erreichung bestimmter sozialer Ziele – wie etwa der Vollbeschäftigung – vor: „Die Tätigkeit der Mitgliedstaaten und der Union im Sinne des Artikels I-3 umfasst nach Maßgabe der Verfassung die Einführung einer Wirtschaftspolitik, die auf einer engen Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, dem Binnenmarkt und der Festlegung gemeinsamer Ziele beruht und dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb verpflichtet ist.“ (III-177 Abs. 1) Auch hier wird deutlich, dass der „Binnenmarkt“ vorausgesetzt wird und nicht politisch regulierend gestaltet werden soll. Europäische Konjunkturpolitik steht nicht auf der Agenda. Allenfalls verbal „trägt die Union den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus... Rechnung.“ (III-177)

Auf der anderen Seite wird durch Artikel III-184 der „Stabilitätspakt“ auf die Höhe einer „Verfassung“ gehoben: „(1) Die Mitgliedstaaten vermeiden übermäßige öffentliche Defizite. (2) Die Kommission überwacht die Entwicklung der Haushaltslage und der Höhe des öffentlichen Schuldenstands in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Feststellung schwerwiegender Fehler.“ Es folgt eine minutiöse Beschreibung des komplizierten Verfahrens, in dem zukünftig die Kommission im Verhältnis zum Rat eine stärkere Stellung haben soll.

Dass der Pakt bislang die Verschuldung der Staaten nicht hat verhindern können, aber mit seinem Zwang zu prozyklischer Politik in Zeiten mangelnden Wirtschaftswachstums die Arbeitslosigkeit noch gesteigert hat, findet in dem Vertrag keinen Niederschlag. Geradezu absurd ist, dass Regierungen, die Jahr um Jahr gegen den Pakt verstoßen, ihn permanent umgehen und modifizieren möchten, jetzt den Vertrag feierlich unterzeichnen und für seine Ratifizierung werben wollen.

Auch hinsichtlich der von der Bundesbank und später der Europäischen Zentralbank praktizierten Hochzinspolitik mit der Folge, Wachstum zu ersticken und Arbeitslosigkeit zu steigern, gibt es in der Verfassung keine Zeichen der Umkehr. Stattdessen wird mehrfach Preisstabilität als vorrangiges Ziel genannt (I-30, III-177, 185, 198, 326).

Eine Umsetzung des in den allgemeinen „Zielen der Union“ (I-3) genannten Vollbeschäftigungsziels bleibt außerordentlich vage: „Die Union trägt zu einem hohen Beschäftigungsniveau bei, indem sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und deren Maßnahmen in diesem Bereich unterstützt und erforderlichenfalls ergänzt. Hierbei wird die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten beachtet.“ (III-205) „Jahresberichte“, „Leitlinien“ und „Anreizmaßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten“ (III-206, 207) werden natürlich die Massenarbeitslosigkeit nicht wirksam reduzieren können.

Angesichts der Festlegung auf neoliberale Stabilitätspolitik und der Absage an eine antizyklische Beschäftigungspolitik klingen die sozialpolitischen Ziele fast schon

zynisch: „(D)ie Union und die Mitgliedstaaten ... sind der Auffassung, dass sich eine solche (soziale) Entwicklung sowohl aus dem eine Abstimmung der Sozialordnungen begünstigenden Wirken des Binnenmarktes als auch aus den in der Verfassung vorgesehenen Verfahren sowie aus der Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ergeben wird.“ (III-209). Der Binnenmarkt wird's richten!

Die Handelspolitik ist seit der Gründung der EWG Aufgabe der Gemeinschaft bzw. der Union. Der Umfang dessen, was Gegenstand des Handels über die Außengrenzen sein kann, ist aber erheblich ausgeweitet worden: „Die gemeinsame Handelspolitik wird nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet; dies gilt insbesondere für die Änderung von Zollsätzen für den Abschluss von Zoll- und Handelsabkommen, die den Handel mit Waren und Dienstleistungen betreffen, und für die

Handelsaspekte des geistigen Eigentums, die ausländischen Direktinvestitionen, die Vereinheitlichung der Liberalisierungsmaßnahmen, die Ausfuhrpolitik sowie die handelspolitischen Schutzmaßnahmen, zum Beispiel im Fall von Dumping und Subventionen.“ (III-315 Abs. 1) Damit sind den Einzelstaaten vor allem auch die Bereiche des Handels mit Dienstleistungen und mit Handelsaspekten des geistigen Eigentums entzogen.

Die Auseinandersetzung mit den wirtschafts- und sozialpolitischen Teilen des Verfassungsvertrags macht deutlich, dass dieser nicht akzeptiert werden kann. Eine Ablehnung allein aber reicht nicht aus. Vieles, was in ihm steht, findet sich schon in dem gültigen EG-Vertrag. In unsere Diskussion müssen wir deshalb die grundlegende Frage einbeziehen, wie Europa anders gestaltet werden soll – friedlicher, demokratischer und sozialer.

Mehr Demokratieverlust wagen?

In der Europäischen Handelspolitik droht durch die EU-Verfassung eine weitere Entdemokratisierung

von Pia Eberhardt¹

Am 29. Oktober 2004 kommen die europäischen Staats- und Regierungschefs sowie die Außenminister in Rom zur Unterzeichnung des Vertrages über eine Verfassung für Europa zusammen. In Deutschland drängt die rot-grüne Koalitionsregierung auf eine möglichst rasche nationale Ratifizierung. Würde der vorliegende Verfassungsvertrag in seiner jetzigen Form durch den Bundestag ratifiziert, hätte dies weitreichende Auswirkungen für die Außenhandelspolitik der EU und die Möglichkeiten der Einflussnahme bundesdeutscher Parlamentarier:

1. Beschneidung der Rechte nationaler Parlamente

Die Handelspolitik gehört zu den Politikfeldern, in denen die „exklusive Kompetenz“ auf EU-Ebene liegt, d.h. Handelsverträge bedürfen keiner Zustimmung durch nationale Parlamente. Allerdings kennt der geltende EU-Vertrag einige Ausnahmen, bei denen die „gemischte Zuständigkeit“ von Gemeinschaft und Mitgliedsstaaten gilt: Im Bereich der Auslandsinvestitionen und bei einigen sensiblen Dienstleistungsbereichen wie Bildung, Gesundheit sowie kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen. Handelsverträge, die diese Sektoren umfassen, müssen von den Mitgliedsstaaten ratifiziert werden. In Deutschland sind dafür Bundestag und Bundesrat zuständig, in anderen EU-Ländern werden Referenden durchgeführt.

Diese Möglichkeit der Einflussnahme nationaler Parlamente und der Bevölkerung wird durch den aktuellen Verfassungsvertrag faktisch zunichte gemacht. Er sieht vor, dass Handelsverträge zukünftig allein auf EU-Ebene entschieden werden, und nicht von nationalen Parlamenten ratifiziert werden müssen, auch wenn sie sensible Dienstleistungssektoren und Auslandsinvestitionen umfassen. Damit würden beispielsweise „schwerwiegende Bedenken,“ wie sie der Bundestag im März 2003 gegenüber dem Dienstleistungsabkommen GATS äußerte, ins Leere laufen. Sozialen Bewegungen, Nichtregierungsorganisationen und Gewerkschaften, die über Parlamente Druck von unten aufbauen können, würde die Einflussnahme auf die europäische Handelspolitik weiter erschwert. Statt für das dringend notwendige Mehr an Demokratie, Transparenz und Beteiligung sorgt der Verfassungsvertrag dafür, dass die Bürger Europas auch in Zukunft nur wenig darüber erfahren werden, wer in den WTO-Verhandlungen das Projekt „Die Welt ist eine Ware“ vorantreibt.

2. Mehr Macht für die EU-Kommission

Während die Investitionspolitik bisher nicht in den Kompetenzbereich der Europäischen Gemeinschaft fällt, sieht der Verfassungsvertrag genau dies vor (Art. III 315, Abs.1). Damit hat der designierte EU-Handelskommissar Peter Mandelson freie Bahn, um eigenmächtig bilaterale Investitionsabkommen oder Verträge wie das in der OECD gescheiterte multilaterale Investitionsabkommen MAI zu verhandeln. Dieser Machtzuwachs für die Kommission ist vor dem Hintergrund der unverändert intransparenten

Pia Eberhardt ist freie Mitarbeiterin bei weed (www.weed-online.org). Bei attac ist sie in der WTO AG aktiv.

1 Dieser Artikel ist eine von Klaus Schilder (WEED) aktualisierte Fassung eines erstmalig im Newsletter der attac EU-AG Nr.4 im Dezember 2003 erschienenen Beitrages.

und undemokratischen handelspolitischen Entscheidungsprozesse in Brüssel skandalös. Entwicklungspolitische und ökologische Interessen werden auf diese Weise sowohl in der Abstimmung zwischen den jeweiligen Generaldirektionen der Kommission als auch im Dialog mit der Zivilgesellschaft strukturell benachteiligt. Und auch der Abstimmungsprozess zwischen Mandelson und den EU-Mitgliedsstaaten krankt am oftmals eigenmächtigen Vorgehen der Kommission, wie es z.B. auf der WTO-Ministerkonferenz in Cancún erneut offengelegt wurde. Die weitere Konzentrierung handelspolitischer Kompetenz in ihren Händen sendet hier ein Signal des „Weiter so in der globalen Aneignungsagenda!“, anstatt sie einer stärkeren demokratischen Kontrolle zu unterwerfen.

In der Regierungskonferenz, die 2004 über den vom Konvent vorgelegten Verfassungsentwurf diskutierte, war bis zuletzt strittig, ob Verhandlungen über neue Handelsabkommen mit qualifizierter Mehrheitsentscheidung begonnen werden können. Einzelne Mitglieder, die gegen eine weitere Öffnung von für sie sensiblen Bereichen wären, hätten laut des ursprünglichen Entwurfes von der Ratsmehrheit überstimmt werden können. Der Verfassungsvertrag sieht nun vor, dass auch weiterhin alle EU-Staaten Abkommen zustimmen müssen, die sensible Dienstleistungssektoren, z.B. im sozialen, Bildungs- und Gesundheitssektor sowie im kulturellen und audiovisuellen Bereich umfassen. Während hier der status quo ante festgeschrieben wird, hat die Kommission sich nun mit ihrer bereits vor Nizza geäußerten Forderung nach Kompetenzerweiterung für Investitionsverhandlungen durchgesetzt.

3. Stärkung der Rechte des Europäischen Parlaments

Der geltende EU-Vertrag schließt das Europäische Parlament bisher weitgehend vom handelspolitischen Entscheidungsprozess aus. Laut Verfassungsvertrag müsste das Parlament jedoch in Zukunft allen Handelsabkommen zustimmen. Zwar ist diese Stärkung seiner Rechte zu begrüßen, allerdings besteht kein Anlass für Jubelstürme. Denn ob die stärkere Einbindung des Parlamentes auf EU-Ebene den Einflussverlust der nationalen Organe kom-

pensieren kann, bleibt fraglich. Zudem spielt das Europäische Parlament weiterhin keine Rolle bei der Entscheidung, überhaupt Handelsverträge auszuhandeln und kann – wie z.B. im Falle der WTO – Abkommen nach ihrer Aushandlung nur im Paket annehmen oder ablehnen. Sein Einfluss bleibt somit begrenzt.

Insgesamt birgt der aktuelle Vertrag für eine EU-Verfassung die Gefahr einer weiteren Entdemokratisierung der europäischen Außenhandelspolitik. Während freihändlerische Positionen und Akteure in Brüssel an Einfluss gewinnen, werden kritische Gruppen und nationale politische Akteure weiter aus handelspolitischen Prozessen verdrängt. Einer dringend notwendigen Beteiligung breiterer Kreise der Bevölkerung wird damit der Boden entzogen.

WEED fordert daher von den deutschen Bundestagsabgeordneten, sich während der Ratifizierungsphase der EU-Verfassung dafür einzusetzen, dass:

- **Investitionspolitik nicht** im alleinigen Kompetenzbereich der EU verbleibt,
- **WTO-Abkommen und** bilaterale Handelsverträge weiter durch die Mitgliedsstaaten ratifiziert werden müssen und
- **Handelsabkommen zu** öffentlichen Dienstleistungen (v.a. im Bereich Bildung, Gesundheit und Soziales) von der alleinigen EU-Kompetenz ausgeschlossen bleiben.

Zwar hat sich die Bundesregierung schon für die Losung „Mehr Demokratieverlust wagen“ entschieden. Schließlich verkündet das Außenministerium auf seiner Webseite zum EU-Verfassungsentwurf Anfang 2004: „Wer den nun erzielten Kompromiss aufschnüren will, muss wissen, dass er damit das gesamte Konventsergebnis aufs Spiel setzt. Dies kann niemand wollen.“ Im Gegensatz hierzu gilt jedoch: Wer eine transparentere und demokratischere Handelspolitik in Europa will, kann den jetzigen Verfassungsvertrag nicht wollen. Wirtschafts- und sozialpolitisch hochbrisante Abkommen zur Liberalisierung von sozialen Grunddiensten und Direktinvestitionen dürfen nicht in Brüssel unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgezogen werden. Die Verfassung wird dieser Herausforderung nicht gerecht.

Die neue Verfassung der Europäischen Union aus ökologischer Perspektive

Zusammenfassende Analyse

Von Martin Rocholl

Martin Rocholl, Direktor von Friends of the Earth Europe, analysiert was aus den Forderungen der Umweltbewegung geworden ist.

Die neue EU-Verfassung behält die zentralen Regelungen bezüglich der Umweltpolitik und nachhaltiger Entwicklung, die sich im vorhandenen EU-Vertrag finden lassen, bei. Dies ist positiv zu bewerten. Gleichzeitig erhält die Verfassung aber viele Regelungen des Vertrags in zentralen Politikfeldern wie der Agrar- und Transportpolitik, was bedauerlich ist. Die neue Verfassung macht Fortschritte was partizipatorische Demokratie, Transparenz und demokratische Kontrolle der Entscheidungsfindung anbelangt.

Im Folgenden findet sich ein Vergleich zwischen den Forderungen der Umweltverbände und den Resultaten.

1. Erhalt ökologischer und nachhaltiger Entwicklungsziele und des Integrationsprinzips.

Diese Forderung bezieht sich im Wesentlichen auf das Ziel des Umweltschutzes und der nachhaltigen Entwicklung (I-3) sowie auf das Integrationsprinzip¹ (III-119). Diese Ziele werden eher noch ein bisschen stärker als im vorhandenen Vertrag betont. Das Integrationsprinzip wurde verschoben, aber diese Verschiebung ist logisch. Sie platziert das Prinzip prominent an den Anfang des Abschnitts, der sich mit Kompetenzen und Politik beschäftigt, weshalb die Verschiebung das Gewicht des Prinzips wohl kaum verringern wird. Tatsächlich gilt das Prinzip inzwischen für alle europäischen Politikfelder, inklusive derjenigen, die vorher vom zweiten und dritten Pfeiler des Vertrags abgedeckt wurden.

Die Prinzipien der Umweltpolitik (Verursacherprinzip, Vorsorgeprinzip, etc.) wurden ebenfalls unverändert beibehalten.

Fazit: positiv

2. Verbesserung überholter Festlegungen in zentralen Politikbereichen

Diese Forderung zielte im Besonderen auf die Agrar- und Transportpolitik, wie auch auf eine Anzahl anderer Politikfelder, die in dem Dokument der Green 8 „Greening Part III“ vom Mai 2003 identifiziert wurden. Diese Forderung ist nicht erfüllt worden, was unerfreulich aber nicht unumkehrbar ist. Es ist offensichtlich, dass weder der EU-Konvent noch die Regierungskonferenz sich mit dem 3. Teil der Verfassung (konkrete Politikfelder) substantiell beschäftigt haben. Die neue Verfassung bestätigt dennoch erneut das zentrale Ziele nachhaltiger Entwicklung und der Integration der Umweltpolitik (siehe Punkt 1). Diese allgemeineren Festlegungen sollten die EU-Aktivitäten in den spezifischen Politikbereichen des Abschnitts III leiten. Wie man an den Reformen der gemeinsamen Agrar- und Außenpolitik sieht, fühlt sich die Kommission überdies nicht von den überholten Festlegungen eingeschränkt. Schließlich wurde in einem zentralen Politikbereich, Energie, ein neues Kapitel mit einer klaren Aussage bezüglich umweltpolitischer Ziele hinzugefügt. (Auf die neuen Festlegungen zum Tourismus trifft dies weniger zu.)

Fazit: Ein unerfreulicher Mangel an Fortschritten, der teilweise durch die neuerliche Beteuerung der allgemeinen Festlegungen und der offenkundigen Anerkennung umweltpolitischer Ziele im neuen Kapitel zur Energiepolitik ausgeglichen wird.

3. Partizipatorische Demokratie und Transparenz

Die neue Verfassung führt das Prinzip der partizipatorischen Demokratie in den grundlegenden juristischen Text der Europäischen Union ein. Trotz der allgemeinen Formulierung, in der es verfasst ist, bildet das Prinzip eine solide Basis für das Recht auf Anhörung und Information.

Eine andere Neuerung ist die Möglichkeit der Bürgerinitiative: eine Million Bürger können die Kommission dazu auffordern gesetzliche Maßnahmen vorzuschlagen.

Die Verpflichtung, Zugang zu Informationen zu gewähren, wurde von Rat, Kommission und Parlament auf alle EU-Institutionen ausgeweitet.

Durch die neu eingeführte Klausel, dass der Rat öffentlich tagen muss, wenn er Entwürfe zu Gesetzgebungsakten berät oder abstimmt (I-24, Abs. 6), wird die Transparenz der Entscheidungsfindung verbessert.

Fazit: positiv.

4. Mitentscheidungsrechte des Europäischen Parlaments

Parlamentarische Mitentscheidungsrechte wurden in einer Reihe von Bereichen erweitert (Gemeinsame Agrarpolitik, Forschung, Handel), obwohl viele von ihnen in keinem direkten Zusammenhang zur Umweltpolitik stehen. Besonders hervorzuheben ist die verstärkte Kontrolle des Parlaments über den gesamten EU-Haushalt, inklusive der Agrarausgaben. Das Mitspracherecht des Parlaments über den mehrjährigen Haushalt scheint jedoch ein wenig geschwächt worden zu sein.

Fazit: positiv.

5. Abschaffung der Einstimmigkeit als Entscheidungsprinzip in Umweltfragen

Diese Forderung betrifft vor allem die Einstimmigkeit als Voraussetzung für die Einführung und Anwendung von fiskalischen (Steuer-) Instrumenten im Umweltschutz. Die Verfassung bleibt hier bei der Einstimmigkeit. Der Antrag des Konvents, der auf eine begrenzte Form von Mehrheitsentscheidungen bei steuerlichen Maßnahmen zielte, wurde fallengelassen. Ob über die sogenannte Passarelle-Klausel der Zwang zur Einstimmigkeit umgangen werden kann, ist unklar.

Fazit: negativ.

6. Zugang zur Justiz

Zum ersten Mal scheint sich in Umweltfragen die Tür zum Europäischen Gerichtshof einen Spalt geöffnet zu haben. Die Reichweite der neuen Regelung bleibt aber begrenzt und nicht ganz klar. Unter dem Strich bleibt, dass eine Veränderung stattgefunden hat, deren Implikationen zu weitreichend sind, als das sie vom Europäischen Gerichtshof ignoriert werden könnten.

Fazit: geringfügig positiver.

7. Grundrechtecharta / Rechtspersönlichkeit der EU

Die Charta enthält die Bestimmung, dass „Ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität [...] in die Politik der Union einbezogen und nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden [müssen].“ (Art. II-97).

Dies ist allerdings nicht als Recht formuliert. Die Charta wurde in vollem Umfang in die Verfassung übernommen und ist daher rechtlich bindend. Es ist jedoch unklar, ob der Gerichtshof in Umweltfragen auf die Charta zurückgreifen wird.

Weiterhin ist anzumerken, dass die EU durch die Verfassung Rechtspersönlichkeit erhält, die es ermöglicht, dass die EU die europäische Menschenrechtskonvention unterschreiben kann. Der europäische Menschenrechts-

gerichtshof hat eine Rechtsprechung für Umweltfragen etabliert, die sich als nützlich erweisen könnte.

Fazit: neutral/ positiv

8. Subsidiaritätsprinzip und die Rolle der nationalen Parlamente

Die Verfassung bietet den nationalen Parlamenten ein Extramaß an Kontrolle über die Initiativen der Kommission. Die nationalen Parlamente haben ab sofort die Möglichkeit, neue Vorstöße mit dem Verweis auf eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips zurückzuweisen. Es bleibt abzuwarten, wie die nationalen Parlamente diese Chance nutzen und ob Umweltfragen betroffen sein werden. Es sei daran erinnert, dass die Subsidiaritätsklausel (genau wie das Integrationsprinzip) aus dem Umweltartikel des EG-Vertrages stammt, und dass Umweltfragen – mehr als alle anderen Politikfelder – immer einer Subsidiaritätsprüfung ausgesetzt waren.

Fazit: neutral

9. Euratom

Euratom wird eine eigene, von der EU getrennte, Rechtspersönlichkeit bleiben. Der Euratom-Vertrag bleibt ein eigenständiger Vertrag, wobei er durch ein neues Protokoll an die Verfassung angebunden wird. Die beiden Organisationen (Euratom und die EU) werden aber weiterhin Institutionen und Mitgliedschaften teilen. Zudem ist das Budget nunmehr vereinheitlicht. Drei Staaten (Österreich, Deutschland und Irland) einigten sich auf eine Deklaration, in der sie Euratom als überholt und „so bald wie möglich“ zu reformieren bezeichnen. Nun besteht eine größere Möglichkeit für die Mitgliedsstaaten, Euratom zu verlassen und gleichzeitig EU-Mitglied zu bleiben, da die Auflösung des sog. Pfeiler-Systems Euratom nun mehr nicht länger ein konstituierender Teil der EU ist, sondern „nebenher“ existiert.

Die Trennung der Rechtspersönlichkeit von Euratom und des entsprechenden Vertrags vom Rest der EU ist im Prinzip positiv zu sehen, da der Verfassungstext nicht durch den überholten und unangemessen pro-nuklearen Text von Euratom „kontaminiert“ wurde. Solch eine strukturelle Schwächung von Euratom lässt den Weg für eine geeignete Prüfungskonferenz offen, die Euratom entweder reformiert oder insgesamt aufhebt.

Da die Euratom-Organisation und der Vertrag in Kraft bleiben werden, ist es weiterhin möglich, die Europäische Atomgemeinschaft und die EU letztlich als lediglich eine Organisation zu betrachten, die auf der Basis eines Primärrechts operiert, das die Summe zweier Verträge umfasst, die in Kraft bleiben. Weiter widersprechen sich der alte und neue Vertrag zum Beispiel bezüglich staatlicher Hilfen im Nuklearbereich sowie des internen Energiemarktes.

Fazit: Die Ergebnisse der Regierungskonferenz hinsichtlich der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) sind zwiespältig; die Gesamtsituation unbefriedigend; eine gezielte Euratom Überprüfungskonferenz ist weiterhin notwendig.

10. Wirtschafts- und Sozialausschuss

Wir haben die Forderungen aufgestellt, dass dem Wirtschafts- und Sozialausschuss (WSA) keine zusätzliche Funktion als Repräsentant der Zivilgesellschaft eingeräumt wird. Die Festlegungen bezüglich dem WSA haben sich in der Tat nicht verändert.

Fazit: positiv.

Abschliessende Zusammenfassung

Die Zeit und Aufmerksamkeit, die Umweltthemen im Konvent und der Regierungskonferenz gewidmet wurden, war vernachlässigbar. Der Schwerpunkt lag anderswo. Nichtsdestotrotz waren wir hinsichtlich unseres vorrangigen Zieles erfolgreich, die starken Festlegungen des existierenden Vertrages bezüglich der Umwelt und der

nachhaltigen Entwicklung zu erhalten. Darüber hinaus wurden wenig Fortschritte im Umweltbereich erzielt. Dennoch wurden einige Schritte nach vorne im Bereich der Rechtsstaatlichkeit, partizipatorischer Demokratie, Transparenz und den Befugnissen des Parlaments unternommen, die alle positive Auswirkungen auf den Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung haben können.

Fussnoten

- 1 „Die Erfordernisse des Umweltschutzes müssen bei der Festlegung und Durchführung der Politik und der Maßnahmen in den in diesem Teil genannten Bereichen, insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, einbezogen werden.“ (Art. III-119)

Vertragliche Militarisierung

oder Warum der EU-Verfassungsvertrag friedensgefährdend ist

Von Tobias Pflüger, MdEP

Auf der Grundlage des am 29. Oktober 2004 unterzeichneten Vertrags über eine Verfassung für die EU kann kein friedliches Europa verwirklicht werden.

1. Stimmgewichtung zugunsten der Grossen, insbesondere Deutschland

Weder während der Regierungskonferenz noch im Konvent zur Erarbeitung des EU-Verfassungsvertragsentwurfs waren die Vertragsbestimmungen, die die EU weiter militarisieren, jemals ernsthaft umstritten. Hauptauseinandersetzungspunkt während der Regierungskonferenz war bei der Diskussion über den EU-Verfassungsvertrag die Stimmengewichtung innerhalb der EU. Nach dem Vorschlag des Verfassungskonvents sollten ab 2009 die meisten Entscheidungen im Ministerrat mit einer „doppelten Mehrheit“ gefällt werden: Mehrheitsentscheidungen sollten zustande kommen, wenn mindestens 13 von 25 Regierungen, die mindestens 60 Prozent der Bevölkerung repräsentieren, zustimmen würden. Polen und Spanien waren dagegen, die Stimmrechte an der Bevöl-

kerungsgröße auszurichten, da sie bei dieser Regelung im Vergleich zur bisherigen Regelung (Nizza-Vertrag) deutlich an Gewicht verlieren würden. Umgekehrt würde Deutschland als bevölkerungsreichstes Land deutlich an Macht gewinnen. Dabei ist es auch nach der Einigung bei der Regierungskonferenz am 17./18. Juni geblieben. Um aber Spanien und Polen mit ins Boot zu nehmen, wurden die Zustimmungsquoten auf 55% der Mitgliedsstaaten und 65% der Bevölkerung angehoben. Interessant ist, wie sich die Stimmgewichtungen im Vergleich zum Vertrag von Nizza insgesamt verschoben haben. Deutschland steigerte seine Stimmgewichtung im Rat von 9,0% auf 18,2%, was einem satten Zugewinn von 9,2% entspricht, Frankreich von 9,0% auf 13,2%, was immerhin noch einem Stimmenzugewinn von 4,2% entspricht, dann kommen Großbritannien mit einer Steigerung um 4,0% von 9,0% auf 13,0% der Stimmen und Italien von 9,0% auf 12,6%, was immer noch einer Steigerung von 3,6% entspricht. Spanien wurde mit einem Zugewinn von 0,6% abgefunden, von 8,4% auf 9,0% und Polen musste sich zufrieden geben, dass es keine Prozente verlor. Es blieb bei 8,4% Anteil an der Stimmgewichtung im Rat. Alle anderen Mitgliedstaaten verlieren im Vergleich zum gültigen EU-Vertrag von Nizza zwischen 0,5 bis zu 1,5% Punkten an Stimmen. So dürfte klar werden, wer aus machtpolitischen Gründen besonders ein Interesse an einem Inkrafttreten des Verfassungsvertrages hat. Das

eigentlich Dramatische bei dieser Umgewichtung ist aber, dass das bisherige Gleichheitsprinzip zwischen den EU-Mitgliedstaaten sich in Auflösung befindet. Die Stimmengleichheit im Rat zwischen den großen Staaten, Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Italien wird geschleift. Zudem gewinnen die 4 Grossen 21% an Stimmen hinzu und Spanien noch einmal 3,6%, die mittleren und kleinen Länder verlieren entsprechend.

2. Die EU fit machen für die globale Kriegsführungsfähigkeit

In Punkto Außen- und Militärpolitik ist es das offensichtliche Ziel des Verfassungsvertrags, die Europäische Union für die globale Kriegsführungsfähigkeit fit zu machen. Der Vertrag soll die „auf militärische Mittel gestützte Fähigkeit zu Operationen“ (Art I-41 Abs. 1) sichern. Aufrüstung wird Verfassungsgebot: „Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten regelmässig zu verbessern“ (Art. I-41 Abs. 3). Und: Eine „Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung“ (Europäische Verteidigungsagentur) [bis Juni hieß es noch: „Europäisches Amt für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten“] soll dies überwachen und „zweckdienliche Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Basis des Verteidigungssektors“ durchsetzen (III-311). Gravierend ist auch, dass das EU-Parlament und der Europäische Gerichtshof explizit aus der Kontrolle der Außen- und Militärpolitik ausgeschlossen sind. Die Interventionsoptionen der EU werden massiv ausgeweitet: In Artikel III-309 werden die Militäroptionen der EU beschrieben. Die sogenannten Petersbergaufgaben („humanitäre Einsätze“ bis hin zu Kampfeinsätzen) werden ergänzt durch sogenannte „Abrüstungskriege“, eine Wortschöpfung von Joschka Fischer, der diesen Begriff vor Beginn des Irak-Krieges erfand.

Auch militärische Aktionen im Kampf gegen den Terrorismus werden festgelegt. Von besonderer Brisanz ist die in Artikel III-312 festgeschriebene „ständige strukturierte (militärische) Zusammenarbeit“, die mit einem Zusatzprotokoll jetzt genau definiert wird.

Gescheitert sind alle Bemühungen, dass eine europäische Verfassung von der zivilen Mitverantwortung der EU für den Erhalt des Friedens in der Welt auszugehen habe.

Statt sich per Verfassungsgebot dafür einzusetzen, die Rolle der Vereinten Nationen in zwischenstaatlichen Konflikten zu stärken und sich in ihrem Handeln der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere dem Gewaltverbot in den internationalen Beziehungen zu unterwerfen, findet sich die militärinterventionistisch interpretierbare Formulierung der Verpflichtung auf die „Weiterentwicklung“ des Völkerrechts und eine Verpflichtung lediglich auf die „Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen“, die die Möglichkeit für nicht UNmandatierte Militärinterventionen durch die EU offen lässt.

Auch explizite Formulierungen, dass von den Territorien der EU-Staaten niemals wieder Krieg ausgehen darf, fehlen. Die Ächtung von Angriffskriegen sucht man ebenfalls - vergebens. Auch ein ausdrückliches Verbot weltweiter militärischer Interventionspolitik wird nicht

gefordert. Sinnvolle Institutionen, die auf Ebene der EU mithelfen könnten, ein friedliches Europa zu schaffen, sind Fehlanzeige: Weder eine europäische Agentur für Abrüstung und Konversion noch ein Amt für Rüstungsexportverbotskontrolle wurden eingerichtet.

Sternenweit entfernt ist dieser Verfassungsvertrag von einer Europäischen Union, die Krieg und militärische Gewaltanwendung zur Lösung von Konflikten ablehnt, die Massenvernichtungswaffen beseitigen will und ihre Rüstungsindustrie auf zivile Produktion umstellt sowie Rüstungsexporte beendet. Eine friedensfördernde Reduzierung der militärischen Kapazitäten auf strukturelle Nichtangriffsfähigkeit der EU dagegen wird im Verfassungsvertrag in ihr Gegenteil verkehrt. Alles wird der Schaffung der strukturellen und konkreten Angriffsfähigkeit untergeordnet. Nur so ist nach eigenem Selbstverständnis offensichtlich die globale Machtprojektion leistbar.

3. Europäische Sicherheitsstrategie als konkrete Umsetzung

Noch während der EU-Verfassungsvertrag debattiert wurde, gingen die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten schon an die Umsetzung der militarisierten EU-Verfassungsbestimmungen: So verabschiedeten sie in Rom eine verbindliche Militärstrategie, die sogenannte „Europäische Sicherheitsstrategie“ (ESS). Bereits vorher hatte sich der deutsche Bundeskanzler gewundert, dass die Vorlage - die weitgehend die Vorstellungen der deutschen und französischen Regierung wiedergibt - von allen EU-Staaten akzeptiert wurde: „Zunächst ist es angesichts der innereuropäischen Differenzen in der Irak-Frage bemerkenswert, dass Javier Solanas Entwurf für eine europäische Sicherheitsstrategie von allen EU-Partnern positiv aufgenommen worden ist.“ (Internationale Politik, Nr.9-2003)

Tatsächlich wurde die Vorlage des EU-Beauftragten für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), Javier Solana, im wesentlichen unverändert verabschiedet. Sie benennt drei strategische Ziele:

- Erstens den Kampf gegen Terrorismus,
- zweitens den Kampf gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und
- drittens Hilfe für „zusammengebrochene Staaten“ als Mittel gegen organisierte Kriminalität.

Wie die EU militärisch agieren wird, ist ebenfalls im Strategiepapier erwähnt: „Als eine Union mit 25 Mitgliedstaaten, die mehr als 160 Mrd. Euro für Verteidigung aufwenden, sollten wir mehrere Operationen gleichzeitig durchführen können.“ Und an anderer Stelle: „Unser herkömmliches Konzept der Selbstverteidigung, das bis zum Ende des Kalten Krieges galt, ging von der Gefahr einer Invasion aus. Bei den neuen Bedrohungen wird die erste Verteidigungslinie oftmals im Ausland liegen. Die neuen Bedrohungen sind dynamischer Art.“

„Verteidigungslinien“ die im Ausland liegen, das erinnert an das so genannte „Präemptivkriegskonzept“ aus der „National Security Strategy“ (NSS) der US-Regierung.

Die Begriffe „Präemptivkrieg“ oder „Präventivkrieg“ wurde allerdings von der EU vermieden. Dazu heißt es auf der Homepage der Bundesregierung: „Der umstrittene

Begriff ‚preemptive engagement‘ wurde durch ‚preventive engagement‘ ersetzt“.

Offizielle Erklärungen erwecken den Eindruck, mit dem anderen Begriff sei nun „Prävention“ also Konfliktvorbeugung gemeint. Die Neue Zürcher Zeitung (15.12.03) vermutet dagegen, dass der Begriff „preemptiv“ vermieden wurde, weil es sich um ein „Reizwort“ handele. Und für die International Herald Tribune (09.12.2003) ist der Begriff nur ausgetauscht worden, weil es in einigen EU-Sprachen einfach keine Wörter für „preemptive“ gibt. Unabhängig davon: Verteidigungslinien im Ausland, das ist eine Umschreibung für »Angriffsaktionen« und Angriff bevor der Gegner angreifen kann. das ist eine völkerrechtswidrige Aggression.

4. European Defense Paper mit Präventivkrieg

In der Folge wurde das Pariser Institut für strategische Studien (ISS), das bis 2001 für den europäischen Militärpakt Westeuropäische Union (WEU) arbeitete, damit beauftragt verschiedene Einsatzszenarien für EU-Truppen auf Grundlage des noch nicht ratifizierten EU-Verfassungsvertrages und der EU-Sicherheitsstrategie zu erarbeiten.

Herausgekommen ist im Oktober 2004 eine Studie hochrangiger Militärberater unter dem Label „European Defense Paper“ Das Ergebnis ist bemerkenswert:

Die Autoren der Studie fordern eine energische, unverzügliche und umfassende Aufrüstung der EU. Ziel müsse sein, den Status einer zur Führung von Angriffskriegen fähigen Weltmacht zu erreichen. „Präventives Engagement“ ist in dieser Strategie ein geradezu selbstverständlicher Teil.

Angriffskriege- werden damit jetzt auch auf europäischer Ebene verankert. Nukleare Optionen werden nicht mehr ausgeschlossen. Lothar Rühl, ehemaliger Staatssekretär im deutschen Verteidigungsministerium und Mitautor des „European Defence Paper“, stellt zufrieden fest, dass das Thema „Präemption/Prävention“ in dem Dokument zwar vorwiegend unter dem Aspekt von Kriegseinsätzen mit konventionellen Streitkräften und operativen Spezialkräften behandelt wird. „Immerhin“ werde aber die Möglichkeit erwähnt, britische und französische Nuklearstreitkräfte „explizit oder implizit“ einzubeziehen.

(Lothar Rühl: Lücke zwischen Mittel und Zweck. Das „European Defence Paper“; Frankfurter Allgemeine Zeitung 01.10.2004). In der Tat heißt es in dem Strategiepapier bezüglich der Kriegsszenarien der künftigen EU-Streitmacht: „[W]e have not avoided presenting scenarios in which the national nuclear forces of EU member states (France and the United Kingdom) may enter into the equation either explicitly or implicitly.“

5. Neue Schlachttruppen - „battle groups“

Auch was die konkreten Aufrüstungen zur globalen Kriegsführung angeht lässt die EU sich nicht lumpen. So präzisierten die Verteidigungsminister der EU-Mitgliedsstaaten jüngst die künftige Aufstellung von europäischen Schlachttruppen („battle groups“).

Nach Verabredungen, die September 2004 im niederländischen Noordwijk getroffen wurden, dominiert das deutsch-französische Machtkartell die innerhalb kürzester Frist einsetzbaren „battle groups“. Der grundsätzliche Beschluss, die EU zu einer Macht mit globaler Kriegsführungsfähigkeit auszubauen, ist von Berlin und Paris in der EU-Verfassung durchgesetzt worden.

Neben der Umsetzung des Rüstungsprogramms treiben Berlin und Brüssel auch die Truppenaufstellung weiter voran. Die EU-Verteidigungsminister haben im März 2004 mit dem so genannten „Head-Line Goal 2004“ einen Fahrplan zur globalen Kriegsfähigkeit beschlossen, der von den Staats- und Regierungschefs beim Gipfel im Juni 2004 abgesegnet worden ist.

Der Plan sieht vor, eine hochgerüstete Streitmacht aufzubauen, die im Jahr 2010 unter einheitlichem EU-Kommando für weltweite Militärinterventionen zur Verfügung stehen soll. Zwei Säulen der dafür vorgesehenen Truppen befinden sich derzeit im Aufbau: Die europäische Eingreiftruppe, die bis zu 60.000 Soldaten zum Einsatz bringen und für längere Zeit in einer Krisenregion stationiert halten soll, und die „battle groups“ kleine Kampfverbände von jeweils 1.500 Elitesoldaten, die als erste Einheiten in ein Kriegsgebiet entsandt werden und den Eingreiftruppen den Weg freikämpfen müssen.

Dies verweist wiederum auf das Protokoll zur „ständigen strukturierten (militärischen) Zusammenarbeit“, dass die Dimension der kerneuropäischen Militarisierung im künftigen Verfassungsvertrag fixieren soll.

Eine der ersten EU-battle groups soll die deutsch-französische Brigade in Müllheim sein.

6. „Strukturierte Zusammenarbeit“ im Militärbereich als militärisches Kerneuropa

Neben der allgemeinen Militarisierungsschritten für alle EU-Mitgliedstaaten, eröffnet nach Artikel I-41, 6 und Artikel III-312 mit der so genannten „strukturierten Zusammenarbeit“ nichts weiter, als einen Rechtsrahmen für einen Zusammenschluss einiger weniger Staaten auf dem Gebiet der Militärpolitik (ESVP) - innerhalb der EU. Die ansonsten festgeschriebene Einstimmigkeit im Bereich der Außen- und Militärpolitik der EU bezieht sich hier explizit nur auf diejenigen, die an der strukturierten Zusammenarbeit teilnehmen, die anderen bleiben im wörtlichen Sinne draußen.

In Artikel III-312 wird - für die genaue Ausgestaltung dieser kerneuropäischen Militärpolitik - auf das dem EU-Verfassungsvertrag angehängte entsprechende Protokoll verwiesen. Dazu muss man wissen, dass wenn überhaupt in die Öffentlichkeit bekannt - über die 460 Artikel des Verfassungsvertrages diskutiert wird, von den nach einer Ratifikation Rechtskraft erlangenden 350 Seiten Protokollen und 112 Seiten Erklärungen spricht fast niemand. Diese sind in der Öffentlichkeit praktisch unbekannt. Schaut man sich im Bereich der strukturierten Zusammenarbeit das entsprechende Protokoll einmal an, so wird deutlich, dass es hier keine Nebensächlichkeiten abgehandelt werden. Nicht nur, dass hier die Zusammenarbeit mit der NATO festgeschrieben wird und man erklärt zur „Vitalität eines erneuerten Atlantischen Bündnisses beitragen“ (CIG 87/04 ADD 1)

zu wollen, sondern es finden sich hier klar und deutlich bis ins Detail Vertragsbestimmungen für ein militärisches Kerneuropa. Im Klartext ist hier festgehalten, dass „an der ständigen strukturierten Zusammenarbeit“ jeder Mitgliedstaat teilnehmen kann, der sich verpflichtet „seine Verteidigungsfähigkeiten durch den Ausbau seiner nationalen Beiträge“ die Teilnahme „an den wichtigsten europäischen Ausrüstungsprogrammen“ und durch die Teilnahme „an der Tätigkeit der Europäischen Agentur für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten“ „intensiver zu entwickeln“.

Hier wird eindeutig festgelegt, dass der Kern der EU-Staaten, die sich zu besonderer militärischer Aggressionsbereitschaft (vulgo: Interventionsbereitschaft) und massiver Aufrüstung verpflichten, im Rahmen der strukturierten Zusammenarbeit als Europa der schnelleren Geschwindigkeit gemeinsam ihre Außen- und Sicherheitspolitik militarisieren können.

Die Verpflichtung wird im Protokoll in der Folge noch weiter präzisiert. Denn es geht darum „über die Fähigkeit“ „spätestens 2007“ zu verfügen, „Kampftruppen“ gemeinsam aufzustellen und „Missionen“ durchzuführen, die „innerhalb von 5 bis 30 Tagen“ aufzunehmen sind und zudem „Missionen“ durchzuführen, die „von zunächst 30 Tagen ... bis auf 120 Tage“ ausgedehnt werden können. Um diesen Verpflichtungen nachkommen zu können, ist in Artikel 2 des Protokolls die Rede vom Einhalten „vereinbarter Ziele für die Höhe der Investitionsausgaben für Verteidigungsgüter“, die zudem regelmäßig überprüft werden sollen. Auch die Angleichung des „Verteidigungsinstrumentariums“ wird festgeschrieben und

„gemeinsame Ziele für die Entsendung von Streitkräften“ sollen aufgestellt werden.

Zusammenfassend liest sich das Protokoll, wie ein Horrorkatalog eines entfesselten militärischen Kerneuropas. Die Bestimmungen dazu sollen verfassungsvertraglich vereinbart werden. Man möchte eben ungerne etwas dem Zufall überlassen. - Sollten diese EU-Verfassungsbestimmungen Wirklichkeit werden, entsteht eine Verpflichtung zur Aufrüstung und zur gesteigerten militärischen Einsatzbereitschaft.

Diese gibt es nicht nur in den Verfassungsbestimmungen in Artikel I-41, sondern insbesondere auch durch die völlig neue „strukturierte Zusammenarbeit“ im Militärbereich.

7. Zusammenfassung

Durch die rotgrüne Bundesregierung wird eine noch stärkere Verpflichtung zur Erlangung voller Kriegsfähigkeit im Rahmen eines militarisierten Kerneuropas eingegangen. Die entscheidende Frage bleibt jedoch, ob Frankreich und insbesondere Deutschland nach einer Ratifizierung des EU-Verfassungsvertrags genug Stimmen im Rat zusammenbekommen würden, um diesen Weg (in EU-Kriege) beschreiten zu können. Als Drohung an die anderen EU-Staaten, sind die Bestimmungen der „strukturierten Zusammenarbeit“ jedoch heute schon wirksam. Die Gefahr einer beschleunigten Militarisierung der deutschen Außenpolitik mit dem Ziel eigenständige EU-Kriege führen zu können hat ihn ihnen Gestalt angenommen. Darin liegt die eigentliche Brisanz.

Die Militarisierung in der EU-Verfassung – ein Tabu?

Von Annette Groth

Annette Groth ist Mitglied in der Attac EU-AG Region Stuttgart

Viele Menschen begrüßen eine stärkere europäische Integration, weil sie der Meinung sind, dass so ein stärkeres Gegengewicht gegen die militaristische Außenpolitik der USA entstehen würde, das dem Frieden in der Welt dient. Sie übersehen dabei, dass diese Integration zur Zeit auf der gleichen ideologischen Grundlage abläuft wie die US-amerikanische Politik: dem Neoliberalismus. Hayeks Diktum des „rule of law“ folgend werden immer mehr Lebensbereiche demokratischen Entscheidungsprozessen entzogen. Das hat Folgen, nicht nur nach innen, sondern auch nach außen. Schon vor über 10 Jahren warnten uns Duchrow, Eisenbürgler und Hippler vor dieser Politik, als sie die außenpolitische Strategie der USA gegenüber Lateinamerika kritisierten, die damals im Santa Fe II Dokument niedergeschrieben war: „Die wenigsten Europäer werden wissen, daß die Umwandlung von demokratischen und sozialstaatlichen in neoliberale, militaristische Verfassungen einer weltweiten Strategie der USA entspricht. Bereits 1988 wurde diese im Santa Fe II-Dokument für Präsident Bush sen. entwickelt. Danach soll Demokratie nicht mehr verstanden werden als die Staatsform gewählter Regierungen, die dem Volk verpflichtet sind. Denn diese sind ja nur „Regierung auf Zeit“. Vielmehr gehe es in der Demokratie um die Stärkung der „permanenten Regierung“, die nicht mit den Wahlen wechsele, nämlich um die Stärkung der militärischen, juristischen und zivilen Bürokratien. Denn sie allein seien in der Lage, die Freiheit der Gesellschaft zu schützen: die Freiheit der Unternehmer, der Märkte, des Kapitals. Dies alles heißt „demokratischer Kapitalismus“ – kein Wort von sozial.“¹⁾

Inzwischen ist die EU längst dabei, diese Politik nicht nur nach Innen zu praktizieren, sondern sich auch immer mehr die militärische Hardware zuzulegen, um den USA auch nach außen stärker nachzueifern.

Ende Oktober soll die EU-Verfassung in Rom unterzeichnet werden, aber die Inhalte dieser Verfassung werden bislang kaum in der Öffentlichkeit diskutiert. Der 3. Friedenspolitische Kongress hat Anfang September eine Erklärung verabschiedet, in der diese EU-Verfassung strikt abgelehnt wird, und hat zu einer großen öffentlichen Informations-Kampagne aufgerufen.

In der Begründung für die Ablehnung der EU-Verfassung heißt es: „Mit dem EU-Verfassungsvertrag wird die Militarisierung der Europäischen Union bis hin zur

globalen Kriegsführungsfähigkeit vorangetrieben. Der Verfassungsvertrag soll der EU die „auf militärische Mittel gestützte Fähigkeit zu Operationen (Art I-41 Abs. 1) sichern. Eine zusätzliche kerneuropäische Militarisierung wird mit der „ständigen strukturierten Zusammenarbeit“ (III-312) etabliert. Aufrüstung wird Verfassungsgebot.“

Das sog. »Protokoll über die ständig strukturierte Zusammenarbeit« wurde auf dem letzten EU-Gipfel Mitte Juni in Brüssel als ergänzender Teil der EU-Verfassung eingefügt. Das Protokoll bezieht sich auf den Aufbau des militärischen »Kerneuropa«. Dabei handelt es sich um jene Gruppen von EU-Staaten, die laut Verfassungsentwurf »anspruchsvollere Kriterien in bezug auf die militärischen Fähigkeiten erfüllen und die im Hinblick auf die Missionen (gemeint: militärische Einsätze) mit höchsten Anforderungen untereinander feste Verpflichtungen eingegangen sind« (Artikel I-40, 6). Im Klartext: Da das eine oder andere EU-Land (wie Österreich oder Irland) in der nationalen Verfassung noch auf Neutralität verpflichtet ist bzw. da in dem einen oder anderen EU-Land (z.B. Schweden) die Bevölkerung einen EU-Krieg nicht mitmachen würde, wird es laut Verfassungsentwurf eine Staatengruppe mit »ständig strukturierter (militärischer) Zusammenarbeit (SSZ)« geben.“

Das war bereits im »alten« Verfassungsentwurf vorgesehen. Nun regelt das ergänzende Protokoll dieses militärische Vorpreschen im Detail. »An der ständig strukturierten Zusammenarbeit ... kann jeder Mitgliedstaat teilnehmen, der sich ... verpflichtet ..., spätestens 2007 über die Fähigkeit zu verfügen ... bewaffnete Einheiten bereitzustellen, die ... taktisch als Kampfgruppen konzipiert ... und fähig sind, innerhalb von fünf bis 30 Tagen Missionen ... aufzunehmen.« Damit wird die »Fähigkeit« gefordert, binnen fünf Tagen einen Krieg vom Zaun zu brechen. Im Protokoll heißt es weiterhin, die an der »SSZ teilnehmenden Mitgliedstaaten verpflichten sich ... gegebenenfalls ihre nationalen Beschlussfassungsverfahren zu überprüfen«. Damit ist gemeint, dass ein Verfassungsverbot von Angriffskriegen oder ein Parlamentsvorbehalt bei Auslandseinsätzen den zitierten hehren Zielen, etwa kriegsbereit in fünf Tagen zu sein, im Weg steht und daher »überprüft«, sprich beseitigt werden muss. Das zielt nicht zuletzt auf das Grundgesetz, das Bundeswehreinsätze nur zu Verteidigungszwecken kennt, und auf die bisherige Festlegung, wonach Auslandseinsätze im Bundestag beschlossen werden müssen. Insgesamt, so Tobias Pflüger, parteiloser Europaparlamentarier, geht es darum, »das militärische Kerneuropa zu institutionalisieren und detailliert zu regeln«. Die Friedenswerkstatt Linz, Österreich, stellt fest: »Wir müssen davon ausgehen, dass

die SSZ – das militärische Kerneuropa – zum eigentlichen Machtzentrum der EU wird. Mit der SSZ schält sich eine Struktur heraus, die den Führungsanspruch des Militärisch-Industriellen Komplexes in den Verfassungsrang erhebt.«

Komplementär zum Protokoll der SSZ hat die EU im Juni das sog. Headlinegoal 2010 verabschiedet. In den Medien wurde dieser „ambitionierte Fahrplan in Richtung globale Kriegsfähigkeit“ wie das die Friedenswerkstatt Linz bezeichnet, weithin verschwiegen. Im „Headlinegoal 2010“ werden die Meilensteine benannt, mit denen die EU bis 2010 „als globaler Akteur“ in der Lage sein soll „mit raschen und entscheidenden Aktionen das volle Spektrum an Krisenmanagement-Operationen“ abzudecken. Bis 2010 soll die EU dadurch in der Lage sein, weltweit „Entwaffnungsaktionen“ durchzuführen. Die beiden EU-Militärwissenschaftler Gerald Quille und Fraser Cameron bekennen offen, dies könne „vom Schutz von UN-Inspektoren bis zur eine Invasion á la Irak“, schlichtweg alles beinhalten.

EU-Streitkräfte sollen zu „Kampfeinsätzen im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Friedensschaffender Maßnahmen“ eingesetzt werden können. Weiter heißt es: „Mit allen diesen Missionen kann zur Bekämpfung des Terrorismus beigetragen werden, unter anderem auch durch die Unterstützung für Drittstaaten bei der Bekämpfung des Terrorismus in ihrem Hoheitsgebiet“. Das Beschwören einer diffusen Terrorismusgefahr wird auch in Europa zu einer allgegenwärtigen Rechtfertigungsformel für globale Militärinterventionen gemacht. Hier geht es nicht um Verteidigung, sondern ausschließlich um Militärinterventionen - ohne geographische Einschränkungen. (siehe Friedenswerkstatt Linz, Rundbrief - September 2004, www.friwe.at)

Zeitgleich zum EU-Gipfel hat die »Forschungsgruppe Politik« der Bertelsmann Stiftung „Eine europäische Verteidigungsstrategie“ (»A European Defence Strategy«) veröffentlicht. Auf 102 Seiten dieses englischsprachigen Dokuments werden militärische und paramilitärische Maßnahmen vorgeschlagen, um der EU »Einsätze größeren Umfangs, größerer Reichweite und stärkerer Kampfkraft für längere Zeiträume« zu ermöglichen. Den geplanten Überfällen steht ein »EU-Sicherheitsrat« vor, der sowohl militärische wie zivil-militärische Maßnahmen in sämtlichen EU-Staaten anleitet. Damit plädiert die Bertelsmann-»Forschungsgruppe« für ein überstaatliches EU-Notstandsgremium, das der Kontrolle sämtlicher Parlamente entzogen ist und Befugnisse zur Aufhebung nationaler Verfassungsgesetze erhält. Wie es ausdrücklich heißt, werde die operative Führung der Notstandsmaßnahmen in den Händen einer Dreiergruppe aus Großbritannien, Frankreich und Deutschland liegen (»trirectoire of Britain, France and Germany«).

„Laut German-Foreign-Policy.com stellt das von der Bertelsmann Stiftung zu verantwortende »Strategiepapier« eine bisher unerreichte Katalogisierung

militärischer und zivil-militärischer Maßnahmen dar, die geeignet sind, das nationale Verfassungsrecht der EU-Mitgliedsstaaten zu beseitigen und an dessen Stelle ein Diktatorialregime zu setzen“. (Junge Welt, 21.6.2004: „Aufbruch zum Verfassungsbruch: Bertelsmann-Stiftung legt Konzept für weltweite Kriegführung vor“)

Angesichts dieser erschreckenden Militarisierung der EU ist es nicht verwunderlich, dass der Euratom-Vertrag als Anhang der EU-Verfassung quasi ungeändert übernommen wird.

Kürzlich hat die EU die Zustimmung zur Subvention in Höhe von 6 Milliarden Euro der britischen Regierung für den Atomkraftwerksbetreiber British Energy gegeben. Laut Greenpeace Österreich beweist diese Milliardenspritze, dass die Atomindustrie ohne unfreiwillige Unterstützung der Steuerzahler nicht überleben kann. Der Energieexperte Hans Kronberger sieht darin einen ersten Schritt in eine „Atomdiktatur“, denn „der Steuerzahler hat das mitzuzahlen, egal, ob er das will oder nicht“.

Greenpeace befürchtet, dass diese Entscheidung nun als „Vorbild“ für andere staatliche Unterstützungen in ganz Europa wirken wird. „Von der französischen EdF über den Temelin-Betreiber CEZ bis hin zur Slovenske Elektrarne mit Mochovce und Bohunice könnten sich jetzt die Schleusen zu noch mehr Steuergeldern öffnen.“ Trauriges Detail am Rande: Bei der Privatisierung von British Energy wurde das Unternehmen dazu verpflichtet, einen Fonds einzurichten, der das Haftungsrisiko für die Abwrackung von alten Kraftwerken und für die Endlagerung von Atommüll abdeckt. British Energy konnte diesen Fonds nicht ausreichend bedienen, deswegen half die britische Regierung dem finanziell angeschlagenen Atomstromriesen mit dem Zuschuss, der nun von der Kommission akzeptiert wurde. Hintergrund der Entscheidung ist der Euratom-Vertrag, der der Atomindustrie eine Sonderstellung gegenüber dem EU-Wettbewerbsrecht gibt. (presstext.austria, 23.9.2004: »EU gewährt Milliardensubvention für Atomindustrie«)

Um die geplante Militarisierung in Europa, die in der EU-Verfassung verankert ist, bekannt zu machen und zu stoppen, fordern viele Zivilgesellschaften und PolitikerInnen ein Referendum über die Verfassung. Durch ein Referendum kann der „Mantel des Schweigens“ über diese Verfassung gelüftet werden, der von den Medien darüber gehüllt wird.

„Im europäischen Kontext, wo ein dauerhafter Mangel an Demokratie die Legitimität des Gesamtwerks bedroht, ist ein Referendum eine der wenigen Möglichkeiten, um durch die Hintertür direkte demokratische Kontrolle einzuschmuggeln“, kommentierte eine der großen holländischen Zeitungen die Debatte um nationale Referenden.

Diese demokratische Kontrolle muss jetzt eingefordert werden!

Europäisches Attac-Treffen

Im Mai trafen sich Attac-Mitglieder aus 12 verschiedenen europäischen Ländern zu einem europäischen Attac-Treffen in Belgien. Wir dokumentieren die Abschlusserklärung der TeilnehmerInnen, die auch von Attac Deutschland unterzeichnet wurde. Mittlerweile gibt es in vielen Attac-Verbänden Erklärungen, in denen der Entwurf des Verfassungsvertrags noch wesentlich deutlicher kritisiert und abgelehnt wird. Von Attac Deutschland gibt es die Resolution vom letzten Ratschlag, die im Newsletter Nr. 6 dokumentiert ist.

Erklärung zum geplanten Verfassungsvertrag der Europäischen Union

Auf dem europäischen Attac-Treffen, das vom 14. bis 16. Mai 2004 in Gent (Belgien) stattfand, wurde der geplante Verfassungsvertrag der Europäischen Union gründlich diskutiert. Um zu einer breiteren Debatte auf Grundlage einer detaillierteren Analyse beizutragen, möchten wir, neben anderen, auf die folgenden größeren Probleme hinweisen.:

1. Institutionelle Fragen sind sicherlich wichtig, aber noch wichtiger ist die Natur des Europäischen Projektes selbst, denn die Europäische Union darf nicht einem neoliberalen Dogma untergeordnet werden. Wettbewerbsfähigkeit kann nicht der Motor der Europäischen Integration sein, sondern muss satt dessen durch Solidarität und Zusammenarbeit ersetzt werden. Steueröasen müssen geschlossen werden, Kapitalkontrollen wieder diskutiert und öffentliche Dienstleistungen als Werte der Europäischen Union wieder hergestellt werden.

- 2.** Es gibt einen Mangel an Demokratie beim Verfahren, mit dem die Verfassung erstellt wurde, genau so wie es einen ernsthaften demokratischen Mangel im geplanten institutionellen Gefüge und im Entscheidungsprozess gibt.
- 3.** Es gibt einen Mangel an grundlegenden sozialen und ökonomischen Rechten, die ein integraler Bestandteil der Menschenrechte sind, sowie einen Mangel an Sozialpolitik. Allen ständig in der Europäischen Union lebenden Menschen muss eine Staatsbürgerschaft gegeben werden.
- 4.** Die Militarisierung der Europäischen Union muss verurteilt werden, genau so wie das Risiko möglicher Interventionskriege.

Das Europäische Attac-Treffen ruft alle relevanten gesellschaftlichen Akteure dazu auf, mit uns gemeinsam eine breite gesellschaftliche Debatte anzustoßen, um ein friedliches, soziales und ökologisches Europa zu erreichen, dass auf Solidarität statt Wettbewerbsfähigkeit beruht.

Eine Botschaft von Attac Frankreich an Attac Deutschland

Von Bernard Cassen

Bernard Cassen ist Ehrenpräsident von Attac Frankreich

Übersetzung: Sven Giegold; Korrektur: Heidi Klein, Juliane Schiel, Marie-Dominique Vernhes

Liebe Freundinnen und Freunde von Attac Deutschland,

Attac Frankreich verfolgt mit Bewunderung die schnelle Entwicklung von Attac Deutschland im Verlauf der letzten beiden Jahre. Wir freuen uns über den wichtigen Platz, den Ihr in den sozialen Bewegungen Eures Landes eingenommen habt, wie der französischen Presse zu entnehmen ist. Das gilt besonders für den Kampf gegen die liberalen „Reformen“ der Regierung Schröder. Damit trägt Ihr wesentlich zur Stärkung und zum Einfluss des Attac-Netzwerkes in Europa und auf der Welt bei. Immer wenn ein Attac in einem Land an Einfluss gewinnt, so profitieren alle Attacs ebenfalls davon.

Für Attac Frankreich ist die Verstärkung des Austausches, der Solidarität und der gemeinsamen Aktionen innerhalb des Netzwerks der Attacs in Europa eine absolute Notwendigkeit. Wir sind überzeugt, dass die Art und Weise mit der sich der Aufbau Europas entwickelt, nicht nur den Erfolg unserer Kämpfe in Europa bestimmt, sondern ebenfalls den Erfolg der Kämpfe im Rest der Welt. Die Europäische Union bildet einen politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmen dessen Existenz nicht ignoriert und dessen Bedeutung nicht unterschätzt werden darf, unabhängig davon was wir sonst von der EU halten. Dieser Rahmen wird für lange Zeit festgeschrieben sein, wenn das Projekt der europäischen „Verfassung“ von den versammelten Regierungen Ende Oktober in Rom unterschrieben und anschließend ratifiziert wird.

Deshalb hat sich Attac Frankreich entschieden, den Kampf gegen diese «Verfassung» zur strategischen Priorität für die nächsten Monate zu erklären. Wieso? Weil wir diesen Text als ein Mittel erkannt haben, mit dem die liberale Politik, die seit 1958 in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) (seit 1993 Europäische Union) gemacht wurde, unumkehrbar festgeschrieben soll, indem man ihr den Charakter einer Verfassung verleiht.

Diese „Heiligsprechung“ geschieht auf zwei Wegen: Zum einen, indem man in den Korpus des Vertrages (dritter Teil) die Gesamtheit der genannten Politiken einschließt, während eine Verfassung sich doch darauf beschränken müsste, den institutionellen Rahmen festzulegen, in dem unterschiedliche, sogar gegensätzliche, Politiken gemacht werden könnten. Zum anderen indem man diesen neoliberalen Korpus durch die Auferlegung der Einstimmigkeitsregel der 25 Mitgliedsstaaten der EU jeder Möglichkeit auf Revision entzieht. Mit anderen Worten, der Vertrag macht jeden Ausdruck der Wählerinnen und Wähler in einem bestimmten Land für politische Alternativen zum Neoliberalismus gegenstandslos. Denn

diese Politiken werden unvermeidlich mit den Regelungen des Vertrages in Konflikt geraten, die juristisch jeder nationalen Gesetzgebung übergeordnet sind. Damit wird eine „begrenzte“ Demokratie in Kraft gesetzt.

Aus historischen Gründen ist die Diskussion über das Wesen und den Inhalt des europäischen Einigungsprozesses viel lebendiger in Frankreich als in den anderen Mitgliedsländern der EU. Die Volksabstimmung zur Ratifizierung (vielleicht am 8. Mai) verleiht dieser Diskussion eine besondere Intensität, zumal der Sieg eines „Nein“ durchaus denkbar ist. Sollte dies eintreten, geriete das Vorschreiten des Neoliberalismus in Europa zunächst ins Stocken. Dadurch dass der Vertrag von Nizza, der seit dem 1. Mai 2004 in Kraft ist, wenigstens bis 2009 gilt, hätten wir alle notwendige Zeit, um zu versuchen, die EU auf ein neues Gleis zu setzen. Deshalb wird sich Attac Frankreich mit allem Nachdruck engagieren, um ein Scheitern der „Verfassung“ zu erreichen.

Wir wissen, dass sich die Situation in den Mitgliedsländern der EU ganz verschieden darstellt. In einigen steckt die Debatte um Europa noch in den Kinderschuhen, da die wichtigsten politischen Kräfte systematisch und in voller Absicht zwei sehr unterschiedliche Dinge durcheinander gebracht haben: Einerseits, das Streben nach der einen oder anderen Form europäischer Einheit, und, auf der anderen Seite, die Zustimmung zu den liberalen Politiken im Rahmen der EU. Was uns betrifft, wir wollen ein Europa, aber ein ganz anderes!

Uns ist bewusst, dass in den meisten Ländern der Kampf gegen die «Verfassung» sehr viel schwieriger sein wird als in Frankreich, sei es aus institutionellen Gründen (keine Volksabstimmung) oder aus politischen Gründen. Es scheint uns dennoch unverzichtbar, dass er überall geführt wird, um bessere Bedingungen für die politischen Auseinandersetzungen zu schaffen, die wir in Zukunft auf jeden Fall gemeinsam zu führen haben. Wenn wir in dieser Beziehung für Attac Deutschland nützlich sein können, stehen wir Euch zur Verfügung.

Wie auch immer die Würfel bezüglich der Verfassung fallen werden, es scheint uns unverzichtbar, dass die Attacs in Europa gemeinsam eine Art «Manifest für ein anderes Europa» ausarbeiten. Dafür wurden die ersten Grundlagen bereits bei einem Treffen in Stockholm geschaffen. Das nächste Treffen des Attac-Netzwerkes in Innsbruck müsste uns erlauben, diesem Ziel sehr schnell näher zu kommen. Wir zählen dabei sehr auf Attac Deutschland. Dieses Treffen sollte uns auch erlauben, die Beteiligung aller Attacs in Europa bei der Demonstration vorzubereiten, die für den 19. März 2005 in Brüssel geplant ist.

Am 30. April 2005, also etwa eine Woche vor dem Referendum (falls dieser Termin sich bestätigt), wird Attac Frankreich eine große europäische und internationale Versammlung in Paris organisieren. Dabei soll es um zwei Fragen gehen: Das Europa, das wir wollen, und das Europa, das die übrige Welt erwartet. Beides ist übrigens das gleiche. Wir werden Kontakt zu Euch aufnehmen, sobald wir die Modalitäten des Treffens festgelegt haben.

Wir haben bereits mit mehreren Mitgliedern von Attac Deutschland über unser Projekt eines bilateralen „Massentreffens“ zwischen Attac Frankreich und Attac Deutschland gesprochen. Wir hoffen, dass sich dieses 2005 konkretisieren wird.

Schließlich laden wir herzlich einen Vertreter von Attac Deutschland zu unserer Generalversammlung am 11./12. Dezember in Saint-Denis ein.

Liebe Freundinnen und Freunde von Attac Deutschland, wie Ihr seht, gibt es eine Menge Arbeit zusammen zu erledigen, gemeinsam mit den anderen Attacs in Europa. Wir wünschen Euch einen vollen Erfolg bei Eurem Ratschlag und senden Euch freundschaftliche und solidarische Grüße von Attac Frankreich!

Impressum

Der Newsletter wird herausgegeben von der eu-ag von Attac-Deutschland.

Verantwortlicher Redakteur:

Stephan Lindner (V.i.S.d.P.),
c/o attac-netzwerk
Münchener Straße 48
60329 Frankfurt

<http://www.attac.de>

Design und Lay-Out:

Horst Eberlein

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht die Meinung der Redaktion wieder, sondern nur die Meinung der Autorinnen und Autoren.

Kontakt: eu-ag@attac.de

WWW: <http://www.attac.de/eu-ag>

Beiträge von Außenstehenden und Mitgliedern von Attac zum Thema Europäische Union sind jederzeit herzlich willkommen. Die Redaktion ist offen. Der Rundbrief wird vor Veröffentlichung in der EU-AG diskutiert.

Italien und der europäische Verfassungsvertrag

von Colin du Liège, Attac Italien

Übersetzt von Carla Krüger, 24/10/04

Leider findet in Italien, vielleicht mehr noch als in anderen europäischen Ländern, keine Diskussion über die europäische Verfassung statt, und der einzige Zeitpunkt, zu dem der Entwurf von den Medien behandelt wurde, war der, als Berlusconi in seiner Kapazität als turnusmäßiger Präsident der EU versuchte, alle mit dem gescheiterten Gipfel des letzten Dezember zu versöhnen.

Keine der offiziellen politischen Parteien führt eine kritische Analyse durch außer „Rifondazione comunista“ (extreme Linke) und „Verdi“ (ökologisch).

Die zahlreichen Interessenkonflikte und all die Reformen, die diese Regierung durchführen will, haben den italienischen BürgerInnen viel Anlass zum Streit gegeben, und die EU-Verfassung scheint weit entfernt, insbesondere da gleichzeitig die italienische Verfassung geändert wird, die nur 50 Jahre alt ist. Wenn man hierzu die beispiellose Mobilisierung gegen den Irakkrieg und eine Regierung hinzufügt, die zu den von der Bush-Administration am meisten unterstützten zählt, fehlt es an der Zeit für eine groß angelegte Diskussion über den Vertrag. Das war auch bei Attac-Italien der Fall, wo eine reale Debatte innerhalb der Vereinigung nicht entwickelt wurde und auf die Opposition gegen die neoliberalen Regeln, die in dem Vertrag enthalten sind, beschränkt ist. Wir nehmen nur am Italienischen Forum für konstitutionelle Demokratie teil.

Italien muss kein Referendum durchführen, um dem Vertrag zuzustimmen, aber selbst wenn dies der Fall wäre, würde eine große Mehrheit dafür stimmen, um nicht des „Anti-Europäismus“ angeklagt zu werden.

Die wichtigste Gewerkschaft, CGIL, hat sich für ihn entschieden und dafür, die Verfassung im Nachhinein zu korrigieren und hat dafür 1 Million Unterschriften in Europa gesammelt.

Attac und die sozialen Bewegungen dachten, dass es besser sei, auf einen wirklichen Verfassungsprozess zu warten, wie er sich zuvor in so vielen europäischen Ländern für ihre eigene Verfassung entwickelt hat.

Hier sind einige der wichtigsten Punkte, von denen wir glauben, dass sie verändert oder hinzugefügt werden müssen:

- Zunächst einmal, Zurücknahme des dritten Teils, der eine neoliberale Wirtschaftspolitik ohne Alternative in den Verfassungsrang erheben würde.
- demokratische Entscheidungsprozesse durch Volkshoheit und auf der Grundlage realer partizipativer Demokratie sollen garantiert sein.
- Die soziale Solidarität, die Europa in all den Jahren gekennzeichnet hat, soll geschätzt und gefördert werden.
- Die Förderung qualitativ hochwertiger öffentlicher Dienstleistungen soll als Verfassungsziel anerkannt werden und im allgemeinen Interesse nachhaltiger Entwicklung, mit partizipativer Kontrolle durch die NutzerInnen, organisiert werden.
- Der Frieden sollte ein Wert im Aufbau nicht nur Europas, sondern auch der Weltorganisation sein, wie in der italienischen Verfassung, die den „Krieg als ein offensives Instrument gegen die Freiheit der Völker und als ein Mittel zur Lösung internationaler Konflikte ablehnt...“ (Artikel 11), und es ist wichtig, dies in eine neue Verfassung aufzunehmen. Wegfall der Artikel I.15, I.39, I. 40.
- Förderung einer wahrhaften Staatsbürgerschaft aller in der Union wohnhaften Menschen ohne Diskriminierung.
- Wirksame Förderung der Gleichheit zwischen Männern und Frauen durch gezielte Politikmaßnahmen.
- Die wirkliche Ermöglichung von Verfassungsänderungen durch die BürgerInnen, zum Beispiel durch die Verwendung des europäischen Referendums.

Am 30. Oktober wird in Rom nach der Unterzeichnung des Entwurfs durch die 25 europäischen Länder eine große nationale Demonstration gegen die italienische und europäische neoliberale und militaristische Politik stattfinden.

Rumänien – der Beginn des Kampfes

von Nicu Bazga, ATTAC Rumänien

Es ist höchstwahrscheinlich, dass Rumänien im Jahr 2007 Vollmitglied der EU wird. **Während der Zeit** davor wird Rumänien mit einer Reihe von höchst schwierigen Problemen konfrontiert sein, um die EU-Bitte nach so genannter Harmonisierung mit den EU-Regeln und ihrer Marktwirtschaft zu erfüllen. Diese Bitte hat horrende negative Auswirkungen sowohl auf einige Kernbereiche der rumänischen Industrie als auch auf die Landwirtschaftspolitik.

Die rumänische Obrigkeit tut, was sie kann, um den Ehrgeiz einer erweiterten Union mit Rumänien als Mitglied zu befriedigen. Dies bedeutet, dass während dieser Zeit die rumänische Wirtschaft, wenn auch unter der Maßgabe eines edlen Zieles: der Durchsetzung des *acquis communautaire*, zerstört werden wird.

Von Anfang an war ATTAC Rumänien der Motor der Opposition gegen diese „Verhandlungen“, die in Wirklichkeit nichts anderes sind als ein unilaterales Diktat.

Im heutigen Rumänien ist das eine harte Arbeit. Die meisten Menschen interessieren sich nicht für die Debatte über die EU und die Konsequenzen, die aus dem Beitrittsprozess folgen werden. Tatsächlich sind die meisten Rumänen für die EU, selbst wenn die Mehrheit überhaupt nicht informiert ist, was sie eigentlich bedeutet. Es ist nicht im Interesse der Machthaber, die Menschen gut und umfassend zu informieren. Die allgemeine Ansicht ist, dass es besser für Rumänien sei, in der EU statt außerhalb zu sein. Dass der Beitritt einen höheren Lebensstandard für das einfache Volk bedeute. Die Idee, dass es gut sei, jetzt für eine bessere Zukunft zu leiden, ist in der Meinung der meisten Rumäninnen und Rumänen wichtiger als die Zerstörung der Grundlagen der Wirtschaft und die jetzt herrschende Armut.

Aber diese Auffassung ist falsch. Die kürzliche EU-Erweiterung (die einen von Rumäniens Nachbarn: Ungarn einschließt) hat ein neues und unbekanntes Gesicht der EU gezeigt, dem sich das rumänische Volk stellen muss.

Bevor Ungarn der EU beitrug, überquerten Rumäninnen und Rumänen oft die Grenze, um billige Sachen zu kaufen, die meisten davon landwirtschaftliche Produkte: Zucker, Speiseöl, Zwiebeln usw. Nach der Erweiterung müssen sich die Preise in Ungarn dem allgemeinen Preisniveau der EU anpassen und gehen daher nach oben; also sind es nun die Ungarinnen und Ungarn, die die rumänische Grenze überqueren, um hier Güter wie Zucker, Speiseöl, Gurken und Benzin usw. billig einzukaufen. Die gleichen Produkte in Ungarn kosten nun doppelt soviel oder noch mehr wie in Rumänien.

Diese Entwicklung hat die Rumäninnen und Rumänen skeptischer gegenüber der EU und dem Reichtum gemacht, die der Integration angeblich hätten folgen sollen. Der Euroskeptizismus ist gewachsen.

Dies ist die Basis unserer Kritik, und wir sind für die einfachen Leute sehr viel interessanter geworden.

Wir haben die folgenden Tatsachen über den Verfassungsvertrag zusammengetragen, haben unsere Kritik der EU auf die Situation fokussiert, die durch ihr neoliberales Dogma (manche sagen, dass es ein ultraliberales Dogma ist), geschaffen wird:

Zunächst einmal sollte eine Verfassung keinem Dogma verpflichtet sein, schon gar nicht einem neoliberalen Dogma, da die Privatisierung aller Gebiete, von Industrie bis zu öffentlichen Dienstleistungen, die Erhöhung der Lebenshaltungskosten aufgrund von Preiserhöhungen zur sofortigen Folge haben wird, da die Löhne die gleichen bleiben, oder im Verhältnis zum augenblicklichen Lebensstandard absinken werden. Die Löhne werden mit den Preisen nicht Schritt halten.

Die Basis unserer Kritik hinsichtlich des Verfassungsentwurfs ist, dass der Neoliberalismus, den er fördert, gut für die Kapitalisten ist, oder für postkommunistische Bereicherungen, aber nicht für das Volk.

Zweitens, die Tatsache, dass die öffentlichen Dienstleistungen den marktwirtschaftlichen Regeln unterworfen werden sollen, wird die Privatisierung in diesem Sektor anleiten, einschließlich die des Gesundheitswesens. Dies bedeutet, kurz gesagt, dass die, die sich eine gute Gesundheitsfürsorge leisten können, die sein werden, die Geld haben; der Rest der Menschen, eine Mehrheit in Rumänien, wird zahlen müssen oder sterben. Letztendlich wird die Lebenserwartung für die armen Leute fallen und für die Reichen ansteigen.

Ein kranker Mensch ist ein kranker Mensch, ganz egal, ob er oder sie reich ist oder nicht und sollte mit der gleichen Pflege und Rücksichtnahme behandelt werden. Das ist auch Teil unserer Kritik.

Ein anderer Punkt, dem wir unsere Aufmerksamkeit schenken, sind die Medien.

Leider sind in Rumänien, wie in den meisten europäischen Ländern, die Medien im Besitz einiger weniger großer multinationalen Konzerne, wie WAZ oder Ringier – die größten Zeitungen und alle anderen Medien sind im Besitz dieser Firmen.

Es ist unter diesen Bedingungen schwer, einige der Medien zu erreichen, ohne etwas Spektakuläres zu unternehmen.

Natürlich werden alle Fragen zur EU und auch die mit Bezug auf den Verfassungsvertrag in den meisten Medien entweder auf positive Weise oder überhaupt erst gar nicht reflektiert.

Die so genannte europäische Verfassung ist nicht Teil einer großen Debatte, einerseits, weil von Seiten der von uns erwähnten Medien und der Obrigkeit kein Interesse an einer Debatte zu dieser Frage besteht und zum anderen, weil Rumänien diesen Vertrag höchstwahrscheinlich so wie er ist annehmen wird, als eine Art Teil des *acquis communautaire*. Das von den Medien geschaffene Bild ist eins von: „Friss' Vogel, oder stirb!“

Dennoch haben einige der Gewerkschaften eine interne Debatte über die Verfassung begonnen und sind uns in diesem Kampf beigesprungen. Es geht um die Initiative „R“-Union, Teil der „Cartel Alfa“ Union-Konföderation, einige EU-kritische rumänische NROs wie „Geniul Carpatilor“, „Mutter Erde“, „Liga zur Verteidigung der Frauenrechte“ und andere linke Organisationen.

Tatsächlich ist es uns mehrmals gelungen, die Medien zu erreichen, aber mehr auf der Grundlage persönlicher Affinitäten als eines grundsätzlichen Interesses vonseiten der Medien.

Einen positiven Aspekt unserer Kampagne können wir jedoch erwähnen, selbst wenn er, wegen des Mangels an einer umfassenden und realen Debatte über die Verfassung, nicht so stark ist: wir haben immer noch eine Organisation für die Kampagne und genießen einige

Sympathie in den Medien und in der Zivilgesellschaft, während es noch fast gar keine positive Kampagne gibt. Es wird keine betrieben, wenn wir von der Reklame für die EU absehen, die die Machthaber die ganze Zeit durchführen. Aber ihre Kampagne befasst sich nicht mit der Verfassung, die – ihrer Meinung nach – so angenommen werden sollte, wie sie ist, ohne Debatte, ohne Diskussionen, ohne jede Form von Referendum, und diesen Teil haben wir in der letzten Zeit versucht und erfolgreich geschafft abzudecken.

Die Hauptrolle von ATTAC in Rumänien, die wir angenommen haben, ist den Kampf zu stärken und eine Hauptrolle in der Kampagne gegen den Verfassungsvertrag, so wie er steht, so spielen. Ein Teil dieser Kampagne besteht darin, ein Referendum zu dieser Verfassung durchzusetzen, denn wie auch im Fall des rumänischen NATO-Beitritts, wird die Obrigkeit auch diesmal kein Referendum durchführen wollen.

Was dies angeht, sind wir erst am Anfang; wir planen, in den nächsten Jahren eine Reihe von Seminaren zu diesen Themen durchzuführen; wir erwarten, dass andere zu uns stoßen und eine starke und lebensfähige Opposition aufbauen helfen, mit Argumenten und gut vorbereiteten Persönlichkeiten.

Die augenblickliche Situation in Schweden hinsichtlich des EU-Verfassungsvertrags

von Susanna Lundberg mit Hilfe von Niklas Olin, Attac Schweden

Übersetzt von Carla Krüger, 24/10/04

W

ie auch in anderen Ländern ist es in der bürgerlichen Presse ziemlich ruhig. Letztes Jahr

hatten wir ein Referendum zum Euro, und die Sozialdemokraten und zwei der rechten Parteien waren während des Wahlkampfes ernstlich zerstritten. Alle Eliten der rechten Parteien und der Sozialdemokraten waren für den Euro, und sie wissen, dass wenn es ein Referendum oder eine Debatte zur Verfassung geben sollte, sie wiederum verlieren würden. Also tun sie ihr Bestes, die Flamme herunter zu halten. Aber es scheint, als würde die sozialdemokratische Linke, die gegen den Euro ist, ihre Stimme erheben wollen. Neulich erst hat sie es gewagt, zwei neue Regierungsmitglieder dafür zu kritisieren, dass sie zu rechts seien, etwas das, soweit ich mich erinnern kann, zuvor noch nie geschehen war.

Die Medien nehmen die Frage des Referendums sehr ernst, obwohl die wichtigsten Zeitungen dagegen argumentieren. Aber die Frage, was eigentlich genau im (Verfassungs-)Text steht, ist immer noch frappant abwesend. Anscheinend fangen die Menschen an, sich ihn selbst in Arbeitsgruppen innerhalb von Organisationen anzueignen. Das Problem ist, dass es dann zu ziemlicher Schwarz-Weiß-Malerei kommt, da es riesiger juristischer Fähigkeiten bedarf, alle Konsequenzen und Möglichkeiten des Texts einzuschätzen. Attac Schweden versucht, kritische Lektüre hierzu auf unserer Webseite anzubieten, aber wir können nicht viel mehr tun, als die Oberfläche anreißen.

Dennoch würde ich sagen, dass die EU- Kritik im Allgemeinen im Begriff ist, nuancierter zu werden. Von den Euro-Debatten geht die kritische Diskussion zur EU langsam mehr in Richtung „konstruktive Kritik“ als vielmehr nur über die Frage, ob wir die Union ganz verlassen, oder drin bleiben und sie lieben sollten. Leider haben wir nicht so viele konstruktive Kritiker im EU- Parlament oder solche, die aktiv zu diesen Fragen arbeiten, aber ich würde von meiner beschränkten Perspektive aus sagen, dass die Debatte in diesem Bereich diverser geworden ist. Ich bin der Auffassung, dass die Debatte, die wir hier innerhalb von Attac haben, lebendiger und diverser ist als in vielen anderen Organisationen.

Aber trotzdem sieht es so aus, als ob die Ratifizierung durch das Parlament stattfinden wird, gleich nach den nächsten Wahlen. In den EU- Parlamentswahlen ist eine neue Partei hochgekommen, eine sozialdemokratische/rechte Mischung von Euroskeptikern. Sie haben bei ihrem ersten Wahlauftritt gleich 14% der Stimmen erhalten, und nun sagen sie, dass sie auch zu den Wahlen zum schwedischen Parlament antreten werden – obwohl sie kaum das gleiche Ergebnis werden erreichen können, werden sie jedenfalls das Thema lebendig halten und die Wahl beeinflussen. Wenn wir kein Referendum bekommen – aber das halte ich für unwahrscheinlich.

Im Ganzen sind unsere Hauptkritikpunkte:

- Demokratiedefizit – wir sehen immer mehr, wie undurchsichtig und uneinsichtig die EU- Kommission und der Ministerrat sind,
- Die Wirtschaftspolitik – die Fixierung des Neoliberalismus in diesen Dokumenten
- Privatisierung des öffentlichen Sektors, als Konsequenz des Freihandels in Dienstleistungen,
- Unsere Arbeitsmarktgesetzgebung rührt zum großen Teil aus Gewerkschafts-Unternehmerverhandlungen her, dies ist auf einem offenen Arbeits- und Dienstleistungsmarkt schwer aufrechtzuerhalten. Das ist eine komplizierte Frage, da die Gewerkschaften dazu neigen, in nationalistische Fallen zu geraten, die wir vermeiden wollen,
- Die Außenpolitik gibt europäischen Interessen Vorrang vor globalen Interessen, Umweltfragen und Frieden und tut alles in ihrer Macht stehende, um Leute mit schwarzer Hautfarbe oder muslimischen Glaubens draußen vor zu lassen.

EU-Verfassung

von Jürgen Peters

Im Folgenden dokumentieren wir einen Ausschnitt einer Rede von Jürgen Peters, dem 1. Vorsitzenden der IG-Metall, die dieser unter dem Titel „Perspektiven eines Europäischen Sozialmodells – Strategien der IG Metall in und für Europa“ auf dem gewerkschafts- und gesellschaftspolitischen Forum der IG Metall gehalten hat, das am 28./29. September in Berlin stattfand.

Das zweite Groß-Projekt ist die geplante Verfassung für Europa. Der Europäische Konvent hatte letztes Jahr einen Entwurf vorgelegt. Dieser soll nun nach einigen Korrekturen im Oktober von den Staatschef verabschiedet werden. Dann steht die Ratifizierung in den Mitgliedsstaaten an.

Die Verabschiedung einer Verfassung ist ein Vorgang von grundlegender Bedeutung.

An eine Verfassung sind höhere Anforderungen zu stellen als an einfache Gesetze:

- Sie sollte aus öffentlichen Debatten hervorgehen und sich auf eine möglichst breite Zustimmung in der Bevölkerung stützen können;
- sie sollte ein Mindestmaß an Dauer und Verlässlichkeit aufweisen;
- und sie sollte einen Rahmen abstecken, innerhalb dessen demokratisch gewählte Regierungen Entscheidungsspielräume besitzen, um dem Wählerwillen entsprechen zu können.

In Demokratien müssen solchen grundlegenden Vereinbarungen offene und umfassende Informationen und Debatten vorausgehen. Um etwaige Fehler zu vermeiden und um die Identifikation der Menschen mit dem Regelwerk zu erhöhen.

Nur eine Verfassung, die die Menschen als die Ihre empfinden, wird lebendig und demokratisch gelebt.

Der Prozess der Entscheidung und der Europäische Verfassungs-Entwurf werden vielen dieser Anforderungen nicht gerecht.

Daher tun sich die Gewerkschaften mit einer abschließenden Position schwer.

Auf der einen Seite wollen wir dem Fortgang der europäischen Einigung nicht aufhalten. Prinzipiell befürworten wir eine Europäische Verfassung.

Auch im vorliegenden Entwurf sehen wir positive Aspekte.

- Das gilt für die Hervorhebung von Freiheit, Demokratie, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und Nichtdiskriminierung als Werte der Union; und das gilt für die Ziele Vollbeschäftigung und sozialer Fortschritt, die sich die Union im Teil I der Verfassung selbst setzt.
- Ebenfalls begrüßen wir, dass als Teil II der Verfassung die Charta der Grundrechte der Union aufgenommen

wurde. Die Union gründe sich, so heißt es dort, auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität.

Zugleich wird das Recht auf politische, gewerkschaftliche und zivilgesellschaftliche Vereinigungsfreiheit definiert, sind Unterrichts- und Anhörungsrechte von Arbeitnehmern sowie ein Streikrecht festgeschrieben und sind weitere wichtige Bürgerrechte enthalten.

Das sind – zweifelsohne – wichtige Punkte und nicht zuletzt Erfolge gewerkschaftlichen Engagements.

Aber leider ist das nur die eine Seite der Medaille. Die andere ist höchst problematisch.

Ich will nicht auf die immer noch unzureichende Ausstattung der Rechte des Europäischen Parlamentes eingehen. Es ist in seinen Anhörungs- und Veto-Rechten gestärkt worden.

Aber seine Möglichkeiten zu eigenen Gestaltungsinitiativen oder seine Kontrollrechte gegenüber der Kommission, dem Ministerrat oder dem Europäischen Rat sind völlig unzureichend.

Doch in anderen Feldern besteht die Gefahr, dass die positiven Zielsetzungen in Teil I und II der Verfassung durch die konkreten Vorgaben in Teil III ausgehebelt, ja teilweise in ihr Gegenteil verkehrt werden.

- **So** verpflichtet die Verfassung in der Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Geldpolitik die Europäische Union wie die Mitgliedsstaaten auf eine ganz spezifische, höchst umstrittene wirtschaftspolitische Denkschule: die der Angebotstheorie, oder vereinfacht: den Neoliberalismus.

Das Leitbild eines „Binnenmarktes mit freiem und unverfälschtem (!) Wettbewerb“ dominiert. Die Geldpolitik wird vor allem auf das Ziel der Geldwertstabilität verpflichtet, die Förderung eines nachhaltigen Wachstums sowie von Beschäftigung fallen hinten runter.

Und auch der politisch bereits gescheiterte Stabilitätspakt mit seinen unsinnigen Haushaltsvorgaben wird in die Verfassung aufgenommen. Zur Zeit diskutieren die Regierungschefs über eine grundlegende Reform dieses Paktes, doch den Verfassungstext rührt das nicht an.

- Oder nehmen wir die Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Dass sie zu einem wichtigen Feld einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erklärt wird, ist nachvollziehbar. Dass aber die angestrebte Fähigkeit zu militärischen Operationen wie selbstverständlich auch außerhalb der Union gelten soll, ist nicht akzeptabel.

Und noch problematischer ist das faktische Aufrüstungsgebot für die Mitgliedsstaaten. Sie „verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern.“ Dafür wird „ein europäisches Amt für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeit eingerichtet“, dass diesen Prozess nach sehr genauen Vorgaben organisieren soll.

Zwar wurde dieses Amt zwischenzeitlich still und leise in „Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeit, Forschung, Beschaffung und Rüstung“ umbenannt. Doch die Aufgaben bleiben die gleichen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in der Europapolitik sind differenzierte Positionen gefragt. Das gilt insbesondere für Deutschland, mit seiner Geschichte und seiner starken Machtposition in Europa.

Die Gewerkschaften wissen sich dem verpflichtet.

Und dennoch bin ich der Auffassung:

Weder die Verpflichtung auf eine neoliberale Wirtschafts- und Finanzpolitik, noch der Auftrag zu mehr Rüstung und zur Stärkung der externen militärischen Interventionsfähigkeit gehören in eine Verfassung.

Diese Ziele sind falsch, und sie engen die Spielräume für demokratische Entscheidungen über Gebühr ein.

Warum sollen die Menschen sich an Wahlen beteiligen, wenn nationale wie europäische Akteure in Kernfragen durch die Verfassung festgelegt sind.

In vielen Ländern der Europäischen Union gibt es eine Debatte über eine Volksabstimmung über die Europäi-

sche Verfassung. Viele wichtige Staaten, wie Frankreich und England haben sich bereits auf eine Volksabstimmung verpflichtet.

In Deutschland ist diese Debatte noch unterentwickelt.

Die Bundesregierung hat vor wenigen Wochen erneut einen Gesetzentwurf zur Ergänzung der parlamentarischen Demokratie mit Elementen von Volksbegehren, Volksentscheid und Volksabstimmung vorgelegt.

Der Gesetzentwurf soll auch die Möglichkeit für eine Volksabstimmung über die Europäische Verfassung eröffnen.

Ich unterstütze diese Entwicklung und ich appelliere an die politischen Entscheidungsträger, einen breiten, transparenten Diskussionsprozess über die Europäischen Verfassung zu organisieren.

Die Menschen müssen sich mit den zentralen Inhalten der Verfassung auseinandersetzen, sie müssen sie zu Ihrer Verfassung machen können.

Hier müssen Transparenz und Beteiligung vor Geschwindigkeit gehen.

Andernfalls wird die Verfassung die Menschen vom europäischen Projekt weiter entfremden, anstatt sie näher heranzuführen.

Und damit würden wir Europa einen Bären dienst erweisen.

Verzetnitsch: „EU zur Sozialunion entwickeln und Neutralität sichern“

Presseerklärung des Österreichischen Gewerkschaftsbunds vom 24. Oktober 2004

Ö

GB fordert Nachbesserungen in EU-Verfassung und Volksabstimmung - „Immerwährende Neutralität Österreichs muss auch in der EU-Verfassung gesichert sein“

„Wir brauchen einen EU-Vertrag, der über die ökonomische Dimension hinausgeht die EU zu einer Sozial- und Beschäftigungsunion weiterentwickelt. Die immerwährende Neutralität Österreichs muss auch in der EU-Verfassung gesichert sein“, nimmt ÖGB-Präsident Fritz Verzetnitsch in einem aktuellen Brief an Bundeskanzler Schüssel zum EU-Verfassungsvertrag Stellung. Der gegenwärtige Verfassungsvertrag werde diesen Anforderungen leider nicht gerecht, so Verzetnitsch. Deshalb fordert der ÖGB Nachbesserungen. Hauptkritikpunkte sind die fehlende Beschäftigungspolitik in der EU sowie die Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Im Hinblick auf die Österreichische Neutralität fordert der ÖGB eine formelle Erklärung Österreichs, an keinen Militäraktionen teilzunehmen. Weiters fordert der ÖGB eine Volksabstimmung über die EU-Verfassung.

Der ÖGB appelliert an den Bundeskanzler, Nachbesserungen in Bezug auf wichtige Interessenslagen der ArbeitnehmerInnen vorzunehmen und ersucht ihn, die Zustimmung zum Verfassungsvertrag von einer gesonderten Revisionskonferenz zur Klärung der wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Fragen abhängig zu machen. In Anbetracht der für Österreich weitreichenden Auswirkungen des Verfassungsvertrages müsse die österreichische Bevölkerung informiert werden. Schon auf Grund der weitreichenden Änderungen im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik fordert der ÖGB eine Volksabstimmung zur EU-Verfassung.

Die Hauptkritikpunkte des ÖGB:

- EU übernimmt keine Verantwortung in der Beschäftigungs- und Wirtschaftspolitik
In der Geld- und Wirtschaftspolitik erfolgt keine entsprechende Verankerung von Wachstums- und Beschäftigungszielen. Somit bleibt die Wirtschaftspolitik primär auf die Preisstabilität und den freien Wettbewerb ausgerichtet. Die Beschäftigungspolitik bleibt der restriktiven Wirtschaftspolitik untergeordnet. Dadurch kann die EU auch in Zukunft keine beschäftigungsorientierte Wirtschaftspolitik betreiben und die Anliegen der Bevölkerung nach mehr und sicheren Arbeitsplätzen erfüllen.
- Keine Fortschritte in der Steuerpolitik
Auch in der Steuerpolitik gibt es keine Verbesserungen. Es wird weiterhin an der Einstimmigkeit festgehalten. Die Mehrstimmigkeit bei den Steuern wäre jedoch die Voraussetzung, um in der Europäischen Union durch Steuerharmonisierung bei der Unternehmensbesteuerung den Steuerwettbewerb nach unten zu stoppen.
- Handelspolitik
Es wird schwieriger, wichtige öffentliche Bereiche aus internationalen Abkommen auszuklammern. Betroffen sind ganz besonders sensible Bereiche wie zum Beispiel jene der Investitionen. So kann ein etwaiges Investitionsschutzabkommen – das in der Vergangenheit auf große Ablehnung gestoßen ist - nun auch gegen den Willen Österreichs beschlossen werden.
- Keine ausreichende Sicherstellung öffentlicher Dienstleistungen für die Menschen in unserem Land.
- Sicherheits- und Verteidigungspolitik
Der ÖGB kritisiert insbesondere die fehlende Rückbindung an ein UNO-Mandat und die fehlende Mitsprache des europäischen Parlaments bei gemeinsamen Militäraktionen. Besonders problematisch ist die Beistandsverpflichtung, die nun für alle Mitgliedstaaten gilt. Für den ÖGB ist unverständlich, dass seitens der österreichischen Bundesregierung verabsäumt wurde, den Status der Neutralität durch eine Erklärung im Anhang des EU-Verfassungsvertrages abzusichern

Aufruf der sozialen Bewegungen am Rande des 3. Europäischen Sozialforum in London

Wir kommen aus sämtlichen Kampagnen und sozialen Bewegungen, „no vox“-Organisationen der „Unberücksichtigten“, Gewerkschaften, Menschenrechts- und Internationalen Solidaritäts-, Anti-Kriegs- und Friedensorganisationen und feministischen Bewegungen. Wir sind aus sämtlichen Regionen Europas gekommen und haben uns in London zum 3. Europäischen Sozialforum versammelt. Wir sind viele, und unsere Stärke ist diese Vielfalt.

Heute stellt der Krieg das grausamste und realste Antlitz des Neoliberalismus dar. Der Krieg und die Besatzung des Iraks, die Besatzung Palästina, das Massaker in Tschetschenien und die verborgenen Kriege in Afrika zerschmettern die Zukunft der Menschheit. Der Krieg im Irak wurde mit Lügen gerechtfertigt. Heute ist der Irak erniedrigt und zerstört. Die IrakerInnen sind Gefangene des Krieges und des Terrors. Die Besatzung hat weder Freiheit noch bessere Lebensbedingungen gebracht. Im Gegenteil, heutzutage hat die Unterstützung für die These vom „Zusammenstoß der Zivilisationen“ zugenommen.

Wir kämpfen für den Rückzug der Besatzungstruppen aus dem Irak, für einen sofortigen Stopp der Bombardements und für die sofortige Wiederherstellung der Souveränität des irakischen Volkes.

Wir unterstützen die palästinensischen und israelischen Bewegungen, die für einen gerechten und dauerhaften Frieden kämpfen. In Übereinstimmung mit der Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs und der einstimmigen Abstimmung der europäischen Länder in der UN-Generalversammlung fordern wir ein Ende der israelischen Besatzung und den Abriss der Apartheidmauer. Wir fordern politische und ökonomische Sanktionen gegen die israelische Regierung, so lange diese fort fährt, das Völkerrecht und die Menschenrechte des palästinensischen Volkes zu brechen. Aus diesen Gründen werden wir für die internationale Aktionswoche gegen die Apartheidmauer vom 9.-16. November mobilisieren und für die europäischen Aktionstage am 10. und 11. Dezember, dem Jahrestag der UN- Menschenrechtserklärung.

Die Destabilisierung des globalen Klimas stellt eine unerhörte Bedrohung für die Zukunft unserer Kinder und der Menschheit dar: Wir unterstützen den Aufruf der Umweltorganisationen für internationale Aktion gegen die Klimaänderung im Jahre 2005. Wir unterstützen die Kampagnen gegen Genetisch Modifizierte Organismen (GMOs) und für eine sichere Landwirtschaft, gesundes Essen und eine sichere Umwelt.

Im Februar 2005 werden wir uns an den Protestaktionen gegen den NATO-Gipfel in Nizza beteiligen. Wir lehnen die von der G8 usurpierte Rolle einer Weltregierung und Umsetzerin neoliberaler Politik ab, und darum verpflichten wir uns, anlässlich des G8-Gipfels in Schottland im Juli 2005 massiv zu mobilisieren.

Wir wollen ein anderes Europa, dass Sexismus und Gewalt gegen Frauen ablehnt und das Recht zur Wahl einer Abtreibung anerkennt. Wir unterstützen den internationalen Mobilisierungstag gegen Gewalt an Frauen am 25. November und die europäische Initiative zu diesem Zweck. Wir unterstützen die Mobilisierung, den internationalen Frauentag am 8. März 2005 zu begehen. Wir unterstützen die durch den Weltmarsch für Frauen vorgeschlagene europäische Initiative für Aktion am 27./28. Mai in Marseilles.

Wir stehen gegen Rassismus und die Festung Europa und für die Rechte von MigrantInnen und Asylsuchenden; für Bewegungsfreiheit; auf dem Wohnort beruhende Staatsbürgerschaft und die Schließung der präventiven Abschiebezentren. Wir verurteilen die Deportation von MigrantInnen. Wir schlagen einen europäischen Aktionstag am 2. April 2005 gegen Rassismus, für das Recht auf Mobilität und das Bleiberecht als Alternative zu einem in Ausschluss und Ausbeutung gegründeten Europa vor.

Zu einer Zeit, da der Entwurf für den Europäischen Verfassungsvertrag kurz vor der Ratifizierung steht, müssen wir feststellen, dass die europäischen Völker direkt konsultiert werden sollten. Der Entwurf entspricht nicht unseren Erwartungen. Der Verfassungsvertrag schreibt den Neoliberalismus als die offizielle Doktrin der EU fest; er erklärt den Wettbewerb zur Grundlage des Europäischen Gemeinschaftsrechts und tatsächlich jeder menschlichen Aktivität; die Ziele einer ökologisch aufrechtzuerhaltenden Gesellschaft werden ganz und gar ignoriert. Dieser Verfassungsvertrag garantiert weder gleiche Rechte, noch Bewegungsfreiheit und Staatsbürgerschaft für alle in den Ländern, in denen sie wohnen,

Übersetzt von Carla Krüger, 18/10

ohne Ansehen der Nationalität; er gibt der NATO eine Rolle in der europäischen Außenpolitik und Verteidigung und drängt auf Militarisierung der EU. Außerdem gibt er dem Markt Vorrang, indem er die soziale Sphäre marginalisiert und beschleunigt damit die Zerstörung der öffentlichen Dienstleistungen.

Wir kämpfen für ein anderes Europa. Unsere Mobilisierungen wecken die Hoffnung auf ein Europa, in dem Arbeitsplatzunsicherheit und Arbeitslosigkeit nicht an der Tagesordnung sind. Wir kämpfen für eine lebensfähige Landwirtschaft, die von den Bauern selbst kontrolliert wird, eine Landwirtschaft, die Arbeitsplätze erhält und die Umwelt- und Nahrungsmittelqualität als öffentliche Güter erhält. Wir wollen Europa zur Welt hin öffnen, mit dem Recht auf Asyl und auf Bewegungsfreiheit und Staatsbürgerschaft für alle in dem Land, wo sie wohnen. Wir verlangen reale soziale Gleichheit zwischen Mann und Frau und gleichen Lohn. Unser Europa wird kulturelle und sprachliche Vielfalt achten und fördern und das Recht der Menschen auf Selbstbestimmung respektieren und all den verschiedenen Völkern Europas erlauben, über ihre Zukunft auf demokratische Weise zu entscheiden. Wir kämpfen für ein anderes Europa, dass die Rechte der Werktätigen garantiert und einen angemessenen Lohn und ein hohes Niveau an sozialer Sicherheit gewährleistet. Wir kämpfen gegen jedes Gesetz, dass die soziale Sicherheit durch neue Formen der Vertragsarbeit weiter untergräbt.

Wir kämpfen für ein Europa, das Krieg ablehnt, einen Kontinent der internationalen Solidarität und eine ökologisch nachhaltige Gesellschaft. Wir kämpfen für Abrüstung, gegen Nuklearwaffen und gegen US und NATO Militärstützpunkte. Wir unterstützen all jene, die sich weigern, im Militär zu dienen. Wir lehnen die Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen und öffentlicher Güter wie Wasser ab. Wir kämpfen für Menschen-, soziale, wirtschaftliche, politische und Umweltrechte zur erfolgreichen Bekämpfung und Überwindung der Herrschaft des Markts, der Profitlogik und der Geißelung der Dritten Welt mit Schulden. Wir protestieren gegen

die Verwendung des „Krieges gegen den Terrorismus“ als Rechtfertigung für Angriffe auf bürgerliche und demokratische Freiheiten und zur Kriminalisierung von Dissidententum und sozialen Konflikten.

Die europäische soziale Bewegung unterstützt die nationale Mobilisierung der europäischen Bewegung für den 30. Oktober aus Anlass der Unterzeichnung des europäischen Verfassungsvertrages - gegen Krieg, Liberalisierung und Rassismus, für den Rückzug der Truppen aus dem Irak und für ein anderes Europa. Die europäische soziale Bewegung unterstützt die nationale Mobilisierung in Barcelona gegen den Gipfel von Zapatero, Chirac und Schröder zur europäischen Verfassung im Januar 2005. Wir unterstützen die Mobilisierung am 11. November 2004 gegen die Bolkestein-Richtlinie.

Zu einem Zeitpunkt, da die neue Europäische Kommission schamlos mit einem scharfen laissez faire- Profil angibt, müssen wir in allen europäischen Ländern einen Prozess der Mobilisierung starten, um die Anerkennung sowohl kollektiver als auch individueller sozialer, politischer, wirtschaftlicher und ökologischer Rechte für Männer und Frauen gleichermaßen durchzusetzen. Um alle europäischen Völker zu befähigen, sich an diesem Prozess zu beteiligen, müssen wir eine Bewegung aufbauen, die unsere Unterschiede verkraftet und alle Kräfte der Völker Europas bündelt, die bereit sind, sich im Kampf gegen den europäischen Neoliberalismus zu engagieren.

Der 20. März 2005 ist der zweite Jahrestag des Beginns des Krieges gegen den Irak. Am 22. und 23. März trifft sich der Europäische Rat in Brüssel. Wir rufen zu Mobilisierungen in allen europäischen Ländern auf. Wir rufen zu einer zentralen Demonstration in Brüssel am 19. März gegen Krieg, Rassismus und gegen ein neoliberales Europa auf; gegen die Privatisierung, das Bolkestein-Projekt und die Angriffe auf die Arbeitszeit, für ein Europa der gleichen Rechte und der Solidarität zwischen den Völkern. Wir rufen alle sozialen Bewegungen und die europäischen Gewerkschaftsbewegungen auf, an diesem Tag auf die Straße zu gehen.

Begründung zur Unterschriftenliste

Die nachfolgende Begründung stammt im Original von der Informationsstelle Militarisierung und wurde in einigen Punkten von der Attac EU-AG ergänzt. Für den Attac-Ratschlag vom 29.-31. Oktober gibt es einen Antrag der EU-AG, der die Unterstützung der Unterschriftenaktion durch Attac Deutschland zum Ziel hat.

Friedensgefährdend

Mit dem EU-Verfassungsvertrag wird die Militarisierung der Europäischen Union bis hin zur globalen Kriegsführungsfähigkeit vorangetrieben. Der Verfassungsvertrag soll der EU die „auf militärische Mittel gestützte Fähigkeit zu Operationen“ (Art I-41 Abs. 1) sichern. Eine zusätzliche kerneuropäische Militarisierung wird mit der „ständigen strukturierten Zusammenarbeit“ (III-312) etabliert. Aufrüstung wird Verfassungsgebot: „Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern“ (Art. I-41 Abs. 3) . Die Petersbergaufgaben werden um noch weiter reichende militärische Interventionsmöglichkeiten erweitert bis hin zu ‚Abrüstungskriegen‘ (III-309) . Eine „Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung“ wird die Aufrüstung der Mitgliedstaaten überwachen und zudem „zweckdienliche Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Basis des Verteidigungssektors“ durchsetzen (III-311) .

Durch das dem Verfassungsvertrag beigefügte 36. Protokoll behält der Euroatomvertrag weiterhin seine volle Gültigkeit als Primärrecht mit Verfassungsrang. Damit wird nicht nur die Tür dafür offen gehalten, auch in Zukunft die Atomenergie zu fördern, sondern den auch die Produktion weiterer Atomwaffen ermöglicht. Durch den Betrieb nuklearer Anlagen werden nicht nur die heute lebenden Menschen, sondern auch die zukünftigen Generationen einer nicht zu verantwortenden Gefahr durch radioaktive Strahlung ausgesetzt. Der EU-weite längst überfällige Ausstieg aus der Nutzung von Atomenergie findet wieder mal nicht statt.

Neoliberal

Die Prinzipien des Neoliberalismus erhalten Verfassungsrang. In den allgemeinen „Zielen der Union“ ist zwar beschönigend die Rede von einer „in hohem Maße wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, sowie ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität.“ (I-3) Im konkreten Politikteil wird dann aber Klartext geredet von der Verpflichtung auf den „Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb.“ (III-177) Beschäftigungspolitik wird den

„Grundzügen der Wirtschaftspolitik“ untergeordnet (III-206, 179), die geprägt sind durch die einseitige Orientierung auf das „vorrangige“ Ziel der „Preisstabilität“ (I-30, III-177, 185) und durch den in Verfassungsrang erhobenen „Stabilitätspakt“ (III-184), In der Steuerpolitik sollen nur die indirekten Steuern harmonisiert werden (III-171) . Nicht vorgesehen ist die längst überfällige Angleichung direkter Steuern, besonders der Unternehmenssteuern, womit der ruinöse „Abwärtswettbewerb“ bei den staatlichen Einnahmen zu Lasten der Finanzierung öffentlicher Aufgaben aufzuhalten wäre.

Die einzelstaatlich gewährleisteten Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge, auch die beschworene Sicherung der „kulturellen Vielfalt“, einschließlich der künstlerischen (I-3), werden ganz im Sinne der WTO relativiert (III-166) und bleiben der Beihilfekontrolle unterworfen.

Antisozial

Die Aufnahme der Grundrechtecharta in den Verfassungsvertrag stellt zwar prinzipiell einen geringen Fortschritt bei der Verankerung demokratischer und sozialer Grundrechte dar. Zugleich wurde aber insgesamt eine Schiefelage zuungunsten der sozialen Grundrechte verankert, die sich ausdrückt in der fehlenden Sozialbindung des Eigentums in Art II-77 und der verfassungsrechtlichen Hervorhebung der „unternehmerischen Freiheit“ (II-76) . Anstelle eines „Rechts auf Arbeit“ wird nur das „Recht zu arbeiten“ gewährt (II-75) , auch andere soziale Grundrechte fanden keine Aufnahme oder nur eine Aufnahme in stark beschnittener Form. Durch die Herabstufung von Grundrechten zu „Grundsätzen“ in den sogenannten Schlussbestimmungen jedoch (II-112 Abs. 5) und die nachträgliche Aufnahme eines Verweises auf aktualisierte Erläuterungen der Präsidien des Grundrechtekonvents und des Verfassungskonvents (II-112 Abs. 7) sind die sozialen und gewerkschaftlichen Grundrechte auf EU-Ebene noch weiter ausgehöhlt und de facto ihrer Wirksamkeit beraubt worden. Im Ergebnis kann beispielsweise weiterhin nicht von einem EU-Streikrecht oder einem grenzüberschreitenden Streikrecht die Rede sein, während nationalstaatliche Regelungen zur Aussperrung geschützt werden (II-88) .

Rückschrittlich

Die EU-Verfassung fällt hinter die bereits im Grundgesetz erzielten Bestimmungen zurück. Die EU-Verfassung besteht aus 4 Teilen (389 Seiten). Dazu gibt es noch Protokolle und Erklärungen (nochmals 382 und 121 Seiten). Einzelne Artikel nehmen Bezug auf diese, die damit auch Inhalt der Verfassung werden und insbesondere für die Rechtsprechung als Auslegung dienen. Damit werden dann Grundrechte und andere Artikel aus den vorderen Teilen wieder außer Kraft gesetzt, bzw. verkommen zur „Verfassungs-Lyrik“. Ein besonders krasses Beispiel dazu ist die Todesstrafe. Heißt es noch in Artikel II-62 Absatz 2: „Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden.“ Im Artikel 2 der Erläuterungen heißt es dann aber: „Ein Staat kann in seinem Recht die Todesstrafe für Taten vorsehen, die in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr begangen werden...“

Antidemokratisch

Auch mit dem neuen Verfassungsvertrag werden dem EU-Parlament weiterhin elementare demokratische Rechte vorenthalten. So hat es weiterhin kein Initiativrecht beim Gesetzgebungsprozess, kein volles Budgetrecht und darf nach wie vor nicht bei allen Entscheidungen, insbesondere der Außenpolitik, mitentscheiden. Gleichzeitig werden durch den Verfassungsvertrag weitere Politikbereiche, wie zum Beispiel die Handelspolitik, der Kontrolle durch die Parlamente der Mitgliedsstaaten entzogen und auf die EU-Ebene verlagert.

Imperial

Die, neu in den Verfassungsvertrag aufgenommene, maßgebliche Berücksichtigung der jeweiligen Bevölkerungsgröße bei Abstimmungen im Europäischen Rat und im Ministerrat führt zu einem Übergewicht der großen Länder - und vor allem Deutschlands als bevölkerungsreichstem Land. Die EU setzt damit ihren traditionellen Charakter eines Zusammenschlusses gleicher Staaten aufs Spiel.

Nach außen fördert die EU erklärtermaßen „ihre Werte und Interessen“ (I-3 Abs. 4). Zugleich will sie sich per Verfassungsvertrag ermächtigen militärisch global zu intervenieren, um diese Interessen „mit geeigneten Mitteln“ (I-3 Abs. 5) durchzusetzen. Statt ihre Politiken auf eine Einhaltung der UN-Charta und des Völkerrechts sowie die Ächtung von Angriffskriegen zu verpflichten, wird im Verfassungsvertrag bewusst Interpretationsspielraum für globale Kriegseinsätze gelassen. So wird lediglich die „Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen“ (I-3 Abs. 4) erklärt und auch die interventionistisch interpretierbare Formulierung der „Weiterentwicklung des Völkerrechts“ (I-3 Abs. 4) gebraucht.

Anmerkung

Der Wortlaut und die Zählung der oben zitierten Paragraphen des Verfassungsentwurfs beziehen sich auf die endgültige konsolidierte Fassung. Diese Fassung ist das Ergebnis der Regierungskonferenz von Brüssel vom 18. Juni 2004, sie wurde am 6. August 2004 unter dem Zeichen CIG 87/04 veröffentlicht und wird am 29. Oktober 2004 in Rom unterzeichnet. Da die vorangegangenen inhaltlichen Auseinandersetzungen in der politischen Öffentlichkeit überwiegend nach der Fassung des Entwurfs des Europäischen Konvents vom 18. Juli 2003 und des vorläufig konsolidierten Textes der Regierungskonferenz (CIG 86/04) vom Juni 2004 erfolgt sind, werden die ursprünglichen Nummerierungen jeweils in Fußnoten benannt. Der konsolidierte EU-Verfassungsvertragstext (CIG 87/04 - 349 Seiten) sowie die Protokolle und Anhänge (CIG 87/04 ADD 1 - 382 Seiten) und die Erklärungen und Erläuterungen (CIG 87/04 ADD 2 - 121 Seiten) sind im Internet auf der Seite des Rates abrufbar unter: [http://ue.eu.int/cms3_applications/App1... ;cmsid=576](http://ue.eu.int/cms3_applications/App1...;cmsid=576)

Nein zu diesem EU-Verfassungsvertrag!

zugleich Abschlusserklärung des 3. Friedenspolitischen Kongresses von Hannover, 04.09.2004

Am 29. Oktober 2004 wurde der EU-Verfassungsentwurf durch die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der EU unterzeichnet. Danach wird in den einzelnen Staaten der Ratifikationsprozess beginnen. Die rotgrüne Bundesregierung hat schon erklärt diesen Prozess möglichst kurz zugestalten.

Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner wenden uns gegen die Ratifizierung dieses Verfassungsvertrags. Wir lehnen diesen EU-Verfassungsvertrag ab,

- weil mit ihm die - auch von ökonomischen Interessen geleitete - Militarisierung der Europäischen Union, bis hin zur globalen Kriegsführungsfähigkeit vorangetrieben wird;
- weil mit ihm der Neoliberalismus Verfassungsrang erhält und die EU auf den „Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“ verpflichtet wird. Soziale Belange und Beschäftigungspolitik werden der Wettbewerbspolitik untergeordnet. Die Finanz-

mittel für die Um- und Aufrüstung der EU-Armeen sowie für neue Kriege werden auch durch den Abbau von Sozialsystemen in den EU-Mitgliedstaaten erkaufte;

- weil eine antisoziale Ordnung in der EU festgeschrieben wird, indem die sozialen und gewerkschaftlichen Grundrechte in der EU-Grundrechtecharta durch beige-fügte Erläuterungen noch weiter ausgehöhlt und ihrer Wirksamkeit beraubt werden;
- weil imperiale Machtpolitik nach außen und innen festgeschrieben wird, bei Abstimmungen im Europäischen Rat und im Ministerrat gibt es ein Übergewicht der großen Länder vor allem Deutschlands.
- Wir rufen zum Protest und Widerstand gegen diesen EU-Verfassungsentwurf auf.
- Um zu verhindern, dass dieser Vertrag in Kraft tritt, unterstützen wir eine große öffentliche Kampagne, die die Bevölkerung über die Inhalte dieses Vertrages aufklärt.

Ausgefüllte Listen bitte schicken an:

Attac-Deutschland
Münchener Straße 48
60329 Frankfurt

Erklärung zum Ausdrucken und Unterschreiben:

<http://imi-online.de/download/EU-Erklaerung.pdf>

Erklärung zur Onlineunterzeichnung:

<http://www.imi-online.de/nein-zu-eu-verfassung.php3>

Name	Adresse	Unterschrift

